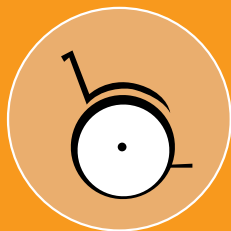
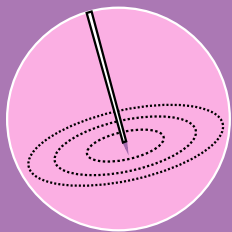




Gewährleistung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und Sicherstellung ihrer Nichtdiskriminierung



Leitfaden für die Nutzung
der EU-Struktur- und
Kohäsionsfonds



Diese Veröffentlichung wird im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms für Beschäftigung und soziale Solidarität (2007-2013) unterstützt, das von der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit der Europäischen Kommission verwaltet wird. Dieses Programm wurde eingerichtet, um die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der Sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der Vorgaben der Strategie von Lissabon in diesen Bereichen beizutragen.

Das auf sieben Jahre angelegte Programm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in der EU-27, den EFTA-/EWR-Ländern und den Beitritts- und Kandidatenländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales leisten können.

Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung der Mitgliedstaaten in ihrem Engagement und ihren Bemühungen um mehr und bessere Arbeitsplätze und größeren Zusammenhalt in der Gesellschaft auszubauen. Zu diesem Zweck trägt das Programm PROGRESS dazu bei,

- Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;
- die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Strategien der Gemeinschaft in den Politikbereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;
- den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern und
- die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.

**Weitere Informationen finden Sie unter:
<http://ec.europa.eu/progress>**

Gewährleistung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und Sicherstellung ihrer Nichtdiskriminierung

Leitfaden für die Nutzung der EU-Struktur-
und Kohäsionsfonds

Europäische Kommission

Generaldirektion Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit

Referat G.3

Manuskript abgeschlossen Januar 2009

Weder die Europäische Kommission noch Personen, die in ihrem Namen handeln, sind für die Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen verantwortlich.

Europe Direct soll Ihnen helfen,
Antworten auf Ihre Fragen zur
Europäischen Union zu finden

Gebührenfreie einheitliche
Telefonnummer (*):
00 800 6 7 8 9 10 11

(*): Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang zu
00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Bibliografische Daten und eine Inhaltsangabe befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2009

ISBN: 978-92-79-11740-4

doi: 10.2767/49484

© Europäische Gemeinschaften, 2009
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Belgium

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

Inhalt

1	Zweck des Leitfadens	5
	Gebrauchsanleitung	5
2	Politischer Hintergrund und Hauptgrundsätze	6
	2.1 Das bürgerbezogene Modell von Behinderung	7
	2.2 Behindertenpolitik in der EU	8
	2.3 Einbeziehung der Behindertenthematik (Mainstreaming)	9
	2.4 Anforderungen an die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen	10
	2.5 Sozialpolitische Erwägungen im öffentlichen Beschaffungswesen	10
	2.6 Zusammenarbeit von Akteuren auf europäischer Ebene zur Förderung des Mainstreaming-Prinzips	12
3	Neue Verordnungen für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 ...	13
	3.1 Allgemeine Verordnung [Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates] über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds – spezielle Bezugnahmen auf Menschen mit Behinderungen	14
	3.2 Verordnung über den Europäischen Sozialfonds [Verordnung (EG) Nr. 1081/2006]	15
	3.3 Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung [Verordnung (EG) Nr. 1080/2006]	16
	3.4 Verordnung über den Europäischen Kohäsionsfonds [Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates]	16
4	Mainstreaming der Behindertenthematik über die gesamte Laufzeit von Strukturfonds	17
	4.1 Partnerschaftsprinzip	17
	4.2 Programmplanung	18
	4.3 Verwaltung von Strukturfonds	19
	4.4 Flexibilitätsregelung im Hinblick auf die Finanzierung	23
	4.5 Technische Hilfe	24
	4.6 Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung	25

5	Anhänge	26
Anhang 1	Beispiel für bewährte Praxis bei der Beteiligung von Behinderten-NRO an Strukturfonds-Begleitausschüssen in Griechenland	26
Anhang 2	Beispiele für mögliche Nichtdiskriminierungs- und Zugänglichkeits-Prüflisten für Struktur- und Kohäsionsfondsprogramme und -projekte. .	29
Anhang 3	Web-Zugänglichkeit	31
Anhang 4	Beispielliste mit Zugänglichkeitsstandards im Vereinigten Königreich .	33
Anhang 5	Folgenabschätzung für die Programme — Wales.	35
Anhang 6	Einbeziehung der Behindertenperspektive in die operativen ESF-Programme der Mitgliedstaaten	38
Anhang 7	Exemplarische Prüfliste für barrierefreies Bauen (informativ)	42

1 Zweck des Leitfadens

Der Leitfaden soll

- Verwaltungsbehörden, zwischengeschalteten Stellen und Projektträgern als praktisches Werkzeug bei der Vorbereitung, Realisierung, Überwachung und Bewertung von Strukturfonds-Programmen und -Projekten dienen ⁽¹⁾;
- Projektträgern beim Entwurf und der Realisierung von Projekten helfen, bei denen die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen gewährleistet sein soll.

Insbesondere zielt der Leitfaden auf die Förderung des Verständnisses und der Anwendung der Nichtdiskriminierungs- und Zugänglichkeitsanforderungen ab, die sich aus Artikel 16 der Allgemeinen Fondsverordnung ⁽²⁾ in Bezug auf die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ergeben.

Dieser Leitfaden kann für Menschen mit Behinderungen, für Organisationen, die sie vertreten, und für alle hilfreich sein, die mehr über dieses Thema erfahren möchten (z. B. Organisationen, die die Interessen älterer Menschen vertreten, die ebenfalls auf gute Zugänglichkeit angewiesen sind und von ihr profitieren).

Gebrauchsanleitung

Der Leitfaden wurde für Leser mit unterschiedlichem Vorwissen in diesem Bereich geschrieben. Nicht jeder Leser muss jedes Kapitel von A bis Z durchlesen. Die Hauptkapitel können unabhängig voneinander gelesen werden. Wer bereits mit Fragen der Nichtdiskriminierung und Zugänglichkeit vertraut ist, kann direkt mit Kapitel 3 über die Strukturfondsverordnung beginnen. Für andere Leser kann es praktischer sein, mit Kapitel 4 über die Durchführung von Artikel 16 oder mit den Beispielen im Anhang zu beginnen.

⁽¹⁾ Im Interesse eines besseren Textflusses werden der Europäische Sozialfonds, der Europäische Fonds für regionale Entwicklung und der Kohäsionsfonds zusammenfassend als Strukturfonds bezeichnet.

⁽²⁾ ABl. L 210, 31.7.2006, S. 25.

2 Politischer Hintergrund und Hauptgrundsätze

Die Bevölkerung in den EU-27-Mitgliedstaaten beläuft sich auf über 494 Millionen Menschen. Mindestens 16 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ist behindert ⁽³⁾. Viele dieser Menschen können und wollen arbeiten. Menschen mit Behinderungen stellen somit ein erhebliches Potenzial dar, das einen Beitrag zur Wirtschaft und zum Arbeitsmarkt leisten kann. Die Beschäftigungsrate von Menschen mit Behinderungen – 50 % gegenüber mehr als 68 % bei nicht behinderten Menschen – zeigt bereits, dass das Potenzial behinderter Menschen zu einem großen Teil unausgeschöpft bleibt. Behinderte Menschen sind fast doppelt so häufig von Erwerbslosigkeit betroffen wie Menschen ohne Behinderungen. Außerdem steigt mit dem Alter die Wahrscheinlichkeit einer Behinderung, und angesichts der aktuellen demografischen Situation in der EU wird erwartet, dass die Häufigkeit von Behinderungen zunimmt. Es ist deshalb von entscheidender Bedeutung, einen präventiven Ansatz zu verfolgen und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angemessen zu berücksichtigen, um ihnen eine bessere Eingliederung in den Arbeitsmarkt und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

In vielen Mitgliedstaaten gibt es Zugänglichkeitsvorschriften und -normen für die gebaute Umwelt, für Verkehr sowie für Informations- und Kommunikationstechnologien. In einigen Mitgliedstaaten sind diese Bestimmungen obligatorisch, in anderen sind sie jedoch freiwillig. Die Bestimmungen können von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat variieren. Für den öffentlichen Personentransport gibt es beispielsweise europaweite Regelungen, wie bei lokalen Busdiensten, die unter die Richtlinie 2001/85/EG ⁽⁴⁾ fallen. In anderen Fällen, wie beispielsweise beim Internet, besteht in allen Mitgliedstaaten ein De-facto-Konsens, internationale Zugänglichkeitsstandards anzuwenden, wie sie vom World Wide Web Consortium (W3C) erstellt werden. Darüber hinaus gibt es, was die gebaute Umwelt anbelangt, internationale Normen für die Zugänglichkeit von Gebäuden, wie zum Beispiel ISO/TR 9527:1994, Hochbau – Bedürfnisse von Behinderten in Gebäuden – Leitfaden für den Entwurf. Es gibt auch nationale Normen wie die DALCO⁽⁵⁾-Norm der Spanischen Vereinigung für Normung und Zertifizierung AENOR, die mit einem Zertifizierungsprogramm verbunden sind.

Diese Normen und Leitlinien stehen Projektentwicklern zur Verfügung. Den Behörden der Mitgliedstaaten steht es frei, die Einhaltung dieser Leitlinien zu verlangen, zum Beispiel in ihren öffentlichen Ausschreibungen.

⁽³⁾ Prozentangabe basiert auf der eigenen Einschätzung der Betroffenen, eine Arbeitseinschränkung oder ein langwieriges Gesundheitsproblem zu haben (Europäische Arbeitskräfteerhebung 2002, Ad-hoc-Modul über die Beschäftigung behinderter Menschen).

⁽⁴⁾ ABl. L 42, 13.2.2002, S. 1.

⁽⁵⁾ *Standards de deambulaci3n, aprensi3n, localizaci3n y comunicaci3n.*

Verschiedene Mitgliedstaaten haben Zugänglichkeitsbestimmungen in ihre Gesetzgebung aufgenommen, entweder in allgemeine Nichtdiskriminierungsgesetze, wie das Gesetz über die Nichtdiskriminierung von behinderten Menschen (DDA – Disability Discrimination Act) im Vereinigten Königreich und das Liondau-Gesetz ⁽⁶⁾ in Spanien, oder in Gesetze für spezielle Sektoren, wie Bauvorschriften in Frankreich oder Gesetze für die barrierefreie Webgestaltung in Deutschland.

2.1 Das bürgerbezogene Modell von Behinderung

Der Begriff Behinderung ist im Wandel begriffen. Nach Artikel 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umfasst der Begriff Menschen mit Behinderungen Menschen „mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesschädigungen, die sie im Zusammenwirken mit verschiedenen Barrieren daran hindern können, gleichberechtigt mit anderen uneingeschränkt und wirksam an der Gesellschaft teilzunehmen“ ⁽⁷⁾.

Die in den Mitgliedstaaten verwendeten Definitionen und Kriterien für Behinderung sind je nach politischen Zielen, Rechtsvorschriften und Verwaltungsstandards unterschiedlich. Dies erschwert eine genaue Beurteilung der Situation behinderter Menschen in der EU. Dennoch bildet sich ein allgemeiner Konsens heraus, der bestärkt wird durch die Unterzeichnung des UN-Übereinkommens, das eine Anerkennung des sozialen Modells bedeutet, Behinderungen aus menschenrechtlicher Perspektive definiert und unter diesem Blickwinkel an das Thema herangeht.

Die herkömmliche Behandlung von Behindertenfragen basierte auf dem „medizinischen Modell“, bei dem Behinderung als Ergebnis von körperlichen, seelischen und Sinnesschädigungen betrachtet wurde. Moderne europäische Behindertenpolitik basiert auf dem „sozialen Modell von Behinderung“, das den gleichberechtigten Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Eingliederung in die Gesellschaft hervorhebt. Dieser neue Ansatz beachtet und erkennt an, dass Menschen mit Behinderungen dieselben Rechte wie Menschen ohne Behinderungen haben, und berücksichtigt das bürgerbezogene EU-Konzept von Behinderung. Dieses Konzept manifestiert sich in der EU-Charta der Grundrechte, dem Aktionsplan der EU für Menschen mit Behinderungen 2003-2010 und, seit Kurzem, im UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Es bedeutet, im täglichen Leben die gleichen Wahl- und Kontrollmöglichkeiten zu haben und dieselben Entscheidungen

⁽⁶⁾ Ley 51/2003, de 2 de diciembre, de igualdad de oportunidades, no discriminación y accesibilidad universal de las personas con discapacidad.

⁽⁷⁾ <http://www.un.org/disabilities/default.asp?id=259>

treffen zu können wie nicht behinderte Menschen, unter besonderer Anerkennung des Rechts auf unabhängige Lebensführung. Das UN-Übereinkommen als Ganzes und insbesondere Artikel 19 favorisiert ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft gegenüber dem Ausbau von Unterbringungsmöglichkeiten. Das bedeutet zum Beispiel, dass der Einsatz von EU-Fonds für Lösungen, die dem Leben behinderter Menschen in der Gemeinschaft entgegenstehen und dieses erschweren, gegen das Übereinkommen verstoßen würde. Dies wäre eine Verletzung der Grundrechte von Menschen mit Behinderungen, die ihre Ausgrenzung noch verstärken würde. Die europäischen Strukturfonds müssen zur Förderung der gemeinsamen Werte des europäischen Sozialmodells – wie Solidarität, Menschenwürde und Chancengleichheit, um nur einige zu nennen – sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten eingesetzt werden. Darüber hinaus enthält Artikel 9 des UN-Übereinkommens klare Verpflichtungen für die Vertragsstaaten (alle EU-Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft, nachdem sie das Übereinkommen im Rahmen ihrer Kompetenzen ratifiziert/abgeschlossen haben), die gebaute Umwelt, Verkehr und IKT für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen.

Das soziale Modell beinhaltet auch die Anerkennung dessen, dass die Umwelt und nicht die Beeinträchtigung an sich der behindernde Faktor ist. Mit anderen Worten, Behinderung ist das Ergebnis der dynamischen Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und den sozialen, physischen und einstellungsbedingten Barrieren, mit denen sie konfrontiert sind, zum Beispiel in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Verkehr und Gesundheit. Der neue Ansatz zielt nicht mehr auf die Beeinträchtigung des Einzelnen ab, sondern auf die Fähigkeit – oder Unfähigkeit – der Gesellschaft, gleichen Zugang zu Rechten in diesen und anderen Bereichen sicherzustellen.

2.2 Behindertenpolitik in der EU

Im Rahmen der Neudefinition der Lissabon-Strategie im Jahr 2005 wurden die EU-Institutionen und Mitgliedstaaten aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, die sich verstärkt auf Wachstum und Beschäftigung konzentrieren. Die Europäische Beschäftigungsstrategie (EBS), die aus dem Europäischen Sozialfonds umfassend unterstützt wird, ist ein zentraler Eckpfeiler der überarbeiteten Lissabon-Agenda und legt den Schwerpunkt auf die Verbesserung der Beschäftigungszahlen, der Entscheidungsfindungsprozesse und der politischen Umsetzung durch bessere Regierungsführung und gegenseitiges Lernen.

Die Förderung der uneingeschränkten Eingliederung behinderter Menschen in alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und ihre uneingeschränkte Beteiligung daran ist

ein Hauptelement der EU-Politik. Artikel 13 der Verträge enthält die rechtliche Grundlage für Maßnahmen der Gemeinschaft, „um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen“⁽⁸⁾. In der Richtlinie 2000/78/EG wird die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf behandelt⁽⁹⁾, und der Kommissionsvorschlag vom 2. Juli 2008 wird nach seiner Annahme den Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung in Bereichen erweitern, die sich nicht auf Beschäftigung beziehen, insbesondere im Bereich Sozialschutz, einschließlich soziale Sicherheit und Gesundheitsversorgung, Sozialleistungen, Bildung und Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich Wohnraum⁽¹⁰⁾.

Obwohl die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in erster Linie im Rahmen nationaler Politiken behandelt werden, ist in den Rechtsvorschriften der EU ein einheitlicher Mindestschutz in allen Mitgliedstaaten vorgesehen. Ein gutes Beispiel sind die Verkehrsvorschriften in Bezug auf Busse mit mehr als acht Sitzplätzen, die spezielle Zugänglichkeitsbestimmungen enthalten⁽¹¹⁾.

Um die Situation behinderter Menschen fortlaufend zu verbessern, legte die Kommission den EU-Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen⁽¹²⁾ für den Zeitraum 2003-2010 auf. Im Mittelpunkt dieses Aktionsplans stehen drei konkrete Ziele: (I) die uneingeschränkte Anwendung der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf; (II) die erfolgreiche Einbeziehung der Behindertenthematik in alle einschlägigen Gemeinschaftsmaßnahmen (Mainstreaming); (III) Förderung der Zugänglichkeit für alle.

2.3 Einbeziehung der Behindertenthematik (Mainstreaming)

Der Grundsatz des Mainstreamings der Behindertenthematik kann als systematische Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen bei der Gestaltung und Umsetzung der sie betreffenden Politikmaßnahmen beschrieben werden. Mainstreaming bezieht sich nicht nur auf die Beschäftigungspolitik⁽¹³⁾, sondern auch auf Prozesse der politischen Entscheidungsfindung in allen Bereichen, einschließlich Regionalpolitik, allgemeine und berufliche Bildung, Wettbewerb, Verkehr, Forschung und IKT.

⁽⁸⁾ ABl. C, 29.12.2006, S. E/48.

⁽⁹⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16-22.

⁽¹⁰⁾ KOM 2008 (426).

⁽¹¹⁾ Richtlinie 2001/85/EG.

⁽¹²⁾ KOM 2003 (650).

⁽¹³⁾ EMCO/11/290605 vom 1.7.2005.

Mainstreaming der Behindertenthematik bedeutet im Sinne dieser Definition, dass:

- die Behindertenperspektive aktiv in alle politischen Bereiche (z. B. soziale Infrastruktur, Verkehr, allgemeine und berufliche Bildung, Forschung usw.) und auf allen Ebenen der Politikentwicklung (national, regional und lokal) einbezogen wird;
- die Gesellschaft als Ganzes einbezogen wird (von Menschen mit Behinderungen bis hin zu den Menschen, die mit ihnen arbeiten, und Behindertenorganisationen), um die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen erkennen und verstehen zu können;
- neben speziellen Aktionen wie zum Beispiel einzelnen Projekten alle einschlägigen Instrumente mobilisiert und eingesetzt werden (gesetzgeberische Maßnahmen, Aktionspläne, Programme).

2.4 Anforderungen an die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen

Uneingeschränkte Zugänglichkeit ist unerlässlich, um die Ziele der gleichberechtigten Teilnahme und sozialen Eingliederung erreichen zu können. Zugänglichkeit ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass behinderte Menschen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, und gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Artikel 3 und 9).

Zugänglichkeit sollte ein Merkmal aller Produkte und Dienstleistungen sein, die der Öffentlichkeit angeboten und über die Strukturfonds finanziert werden. Vor allem der Zugang zur gebauten Umwelt, zum Verkehr sowie zu den Informations- und Kommunikationstechnologien ist eine entscheidende Voraussetzung für die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen. Diese verschiedenen Anwendungsbereiche sind sehr stark miteinander verknüpft, da die Informations- und Kommunikationstechnologien zunehmend alle Aspekte unseres Lebens durchdringen. Es ist deshalb wichtig, bei der Finanzierung einer Maßnahme aus den Strukturfonds grundsätzlich die Zugänglichkeit aller Veranstaltungsorte, Infrastrukturen, Verkehrseinrichtungen sowie Technologien und Dienstleistungen zu verlangen, die erworben, entwickelt, unterhalten oder erneuert werden sollen.

2.5 Sozialpolitische Erwägungen im öffentlichen Beschaffungswesen

In der Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge⁽¹⁴⁾ ist die Einbeziehung sozialer Erwägungen vorgesehen und ausdrücklich festgelegt, dass in den technischen Spe-

⁽¹⁴⁾ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114.

zifikationen von Vertragsunterlagen für öffentliche Ausschreibungen, wo immer dies möglich ist, das Prinzip „Design for all“, d. h. Konzeption für alle Verwendungsarten, sowie Zugänglichkeitsanforderungen zu berücksichtigen sind⁽¹⁵⁾. Dies wird zur Beseitigung von Hindernissen für die gesellschaftliche Teilnahme behinderter Menschen beitragen und ihre Eingliederung in die Gesellschaft erleichtern.

Auf europäischer und nationaler Ebene stehen verschiedene Anleitungsdokumente zur Verfügung bzw. sind in Vorbereitung⁽¹⁶⁾. Die meisten nationalen Organisationen für Normung haben Zugänglichkeitsnormen erstellt, bei denen es sich in manchen Fällen um die Umsetzung europäischer oder anderer internationaler Normen handelt. Miteinander konkurrierende offizielle Normen dürfen in Europa nicht beibehalten werden⁽¹⁷⁾. Für den Bereich des Internets erstellt das World Wide Web Consortium Leitlinien und Testmaterial für die Entwicklung und Beurteilung der Einhaltung von Zugänglichkeitsvorschriften⁽¹⁸⁾.

In verschiedenen Mitgliedstaaten gibt es auch Gesetze und Vorschriften zur Zugänglichkeit. Ein wichtiger Bezugspunkt im Hinblick auf Zugänglichkeitslösungen ist der Normungsauftrag an CEN, Cenelec und ETSI⁽¹⁹⁾ im Zusammenhang mit der Unterstützung europäischer Zugänglichkeitsanforderungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Baubereich. Dies wird zur Entwicklung einer Reihe von Normen / technischen Spezifikationen beitragen, in denen die Grundanforderungen an die Zugänglichkeit der gebauten Umwelt und eine Reihe technischer Daten festgelegt sind, deren Beachtung zur Erfüllung dieser Grundanforderungen mindestens erforderlich ist. Darüber hinaus gibt es das Mandat 376⁽²⁰⁾, das den Zugang zu IKT-Produkten und -Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen betrifft. Es werden Anforderungen für Endgeräte, Telefone, Computer, Software, Internetseiten und -dienste entwickelt, so dass öffentliche Beschaffer ihre Zugänglichkeitsanforderungen einfach durch Bezugnahme auf die in Kürze erscheinende Norm spezifizieren können. Diese künftigen europäischen Normen können potenziell zu einer Verstärkung von Mengeneffekten führen und somit den Markt für zugängliche Lösungen für die Industrie attraktiver und wirtschaftlich vorteilhafter machen.

⁽¹⁵⁾ Artikel 23(1), Richtlinie 2004/18/EG vom 31. März 2004.

⁽¹⁶⁾ <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=331&langId=de>

⁽¹⁷⁾ Für den IKT-Bereich ist zum Beispiel ein Verzeichnis der vorhandenen Normen im Dokument ETSI DTR 102 612 V 0.0.50 enthalten.

⁽¹⁸⁾ Siehe <http://www.w3.org/WAI>

⁽¹⁹⁾ CEN (Comité européen de normalisation), Cenelec (Comité Européen de Normalisation Electrotechnique), ETSI (European Telecommunication Standardisation Institute).

⁽²⁰⁾ http://ec.europa.eu/information_society/policy/accessibility/deploy/pubproc/eso-m376/index_en.htm

2.6 Zusammenarbeit von Akteuren auf europäischer Ebene zur Förderung des Mainstreaming-Prinzips

Maßnahmen im Behindertenbereich liegen hauptsächlich im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten, da sie auf lokaler Ebene am wirksamsten durchgeführt werden können. In Ergänzung dieser Maßnahmen trägt die Kommission durch ihren verstärkten Mainstreaming-Ansatz, durch Koordinations- und Fördertätigkeiten und durch Aktivitäten im Bereich Zugänglichkeit zur Chancengleichheit in der EU bei. Die Erarbeitung der besten Lösungen zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für die aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in alle einschlägigen Politikmaßnahmen erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten, wichtigen Interessenvertretern und Menschen mit Behinderungen. Der Dialog innerhalb der Gruppe hochrangiger, für Behindertenfragen zuständiger Vertreter ist ein wirksames Diskussions- und Kooperationsforum für Mitgliedstaaten und NRO-Vertreter und Dienstleistungsanbieter.

Das Ziel einer offenen und für alle zugänglichen Gesellschaft kann nicht ohne die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen erreicht werden. Die Durchführung erfolgreicher und wirksamer politischer Maßnahmen erfordert die Einbindung behinderter Menschen in die Planung, Überwachung und Bewertung von Programmen und Projekten.

Die Einbeziehung von Sozialpartnern und anderen Beteiligten ist unerlässlich, um durch Bündelung aller Anstrengungen das Ziel einer erfolgreichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen zu erreichen. Die Kommission steht in ständigem Dialog mit dem Europäischen Behindertenforum und anderen wichtigen NRO für Behindertenfragen, um durch ihre aktive Einbeziehung in die Entwicklung und Umsetzung von Politik in der EU zu gewährleisten, dass behinderte Bürger uneingeschränkter Zugang zu Grund- und Menschenrechten haben. Die Kommission leistet einen finanziellen Beitrag zu den laufenden Kosten dieser NRO.

3 Neue Verordnungen für den Programmplanungszeitraum 2007-2013

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das wichtigste Finanzinstrument zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Realisierung von Zielen, die im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie und des Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen festgelegt wurden. Neben dem ESF gibt es den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), aus dem produktive Investitionen, die zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen führen, Infrastrukturinvestitionen und Initiativen zur lokalen Entwicklung sowie Geschäftstätigkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen finanziert werden. Der Kohäsionsfonds (KF) fördert nachhaltige Entwicklung, vor allem in den Bereichen transeuropäische Verkehrsnetze und Umweltschutz.

Mit der Annahme der Strukturfondsverordnungen für den Zeitraum 2007-2013 begann eine neue Ära für die Kohäsionspolitik und die europäischen Regionen. Die angenommenen Rechtsvorschriften bestehen aus einer allgemeinen und vier speziellen Verordnungen: Die Allgemeine Verordnung enthält allgemeine Regelungen für die Programmplanung, Verwaltung, Kontrolle und Bewertung der neuen Kohäsionspolitik. Die anderen vier Verordnungen enthalten spezielle Regelungen in Bezug auf den EFRE, den ESF, den KF beziehungsweise den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) ⁽²¹⁾.

Alle Mitgliedstaaten haben einen nationalen strategischen Rahmenplan (NSRP) ausgearbeitet, in dem ihre Prioritäten für die Nutzung von Strukturfonds für den Zeitraum 2007-2013 in Übereinstimmung mit den strategischen Kohäsionsleitlinien der Kommission und den nationalen Reformprogrammen im Rahmen der Lissabon-Strategie dargelegt sind. Im NSRP ist die Gesamtstrategie des Mitgliedstaats zur Förderung von Wirtschaftswachstum und Beschäftigung dargelegt. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten detailliertere fondsspezifische operative Programme aufgestellt, in denen konkrete Maßnahmenprioritäten und die Mittelausstattungen in den verschiedenen Bereichen beschrieben sind. Insgesamt wurden mit den Diensten der Kommission 455 operative Programme ausgehandelt. Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten erklären in ihren operativen Programmen, dass Artikel 16 der Allgemeinen Verordnung horizontal umgesetzt werden wird und spezielle Vorhaben ausgearbeitet werden, die auf Menschen mit Behinderungen abzielen.

⁽²¹⁾ http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/regulation/pdf/2007/publications/guide2007_de.pdf

3.1 Allgemeine Verordnung [Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates] über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds – spezielle Bezugnahmen auf Menschen mit Behinderungen

Im Vergleich zum vorherigen Programmplanungszeitraum wird in dieser Verordnung mehr Gewicht auf die Berücksichtigung der Behindertenthematik gelegt. Durch Artikel 16 wird für die Strukturfonds eine neue Gesamtperspektive in Bezug auf Behindertenfragen eingeführt: „Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen die erforderlichen Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung auf den verschiedenen Stufen der Durchführung der Fondstätigkeiten und insbesondere in Bezug auf den Zugang zu den Fonds. Insbesondere der Zugang für Behinderte ist eines der Kriterien, die bei der Festlegung der aus Mitteln der Fonds kofinanzierten Vorhaben sowie auf den verschiedenen Stufen der Durchführung zu beachten sind.“⁽²²⁾.

Dieser Artikel bildet einen positiven Rahmen, der die Förderung der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung und insbesondere der Realisierung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sowie die Einbeziehung von Organisationen ermöglicht, die behinderte Menschen vertreten. Neben der allgemeinen Aufforderung an die Mitgliedstaaten, Diskriminierung zu verhindern, besteht für die Mitgliedstaaten nun die Verpflichtung, auf den verschiedenen Stufen der Umsetzung (z.B. Programmplanung, Partnerschaftsvereinbarungen, Projektauswahl, Überwachung, Bewertung, Informationsmaßnahmen usw.) Zugänglichkeitsfragen zu berücksichtigen.

Eine weitere wichtige Neuerung ist Artikel 34 der Allgemeinen Verordnung – die sogenannte „Flexibilitätsklausel“. Diese Klausel bezieht sich auf „Querfinanzierungsmöglichkeiten“ von Aktivitäten im Rahmen des EFRE und des ESF (bis zu 10 % für jede Prioritätsachse). Mit anderen Worten, die Klausel ermöglicht die Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen im Rahmen von ESF-Programmen (bis zu 10 % jeder Prioritätsachse), soweit sie für den ordnungsgemäßen Ablauf des betreffenden Vorhabens erforderlich sind und mit ihm in direktem Zusammenhang stehen. Diese Flexibilität könnte zum Beispiel genutzt werden, um Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu ESF-finanzierten Aktivitäten (z. B. zur Anpassungsschulung) zu ermöglichen. Die Flexibilität könnte auch im Rahmen von EFRE-Programmen genutzt werden, um zum Beispiel Schulungsmaßnahmen zu unterstützen, die auf die be-

⁽²²⁾ Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

sonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind und ihre gleichberechtigte Teilnahme an einer Projektaktivität sicherstellen sollen.

3.2 Verordnung über den Europäischen Sozialfonds [Verordnung (EG) Nr. 1081/2006]

Ziel des ESF ist die Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten für alle. Da Menschen mit Behinderungen eine schutzbedürftige Gruppe mit niedriger Beschäftigungsrate sind, ist es wichtig, ihrer Eingliederung in den Arbeitsmarkt besondere Beachtung zu schenken. Daher wird in der ESF-Verordnung betont, dass bei ESF-Maßnahmen die entsprechenden Prioritäten und Ziele berücksichtigt werden müssen, die sich die Gemeinschaft in Bezug auf die Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung benachteiligter Gruppen, wie Menschen mit Behinderungen, gesetzt hat (Artikel 2.2 der ESF-Verordnung).

In der ESF-Verordnung wird das Thema Behinderung auf dreierlei Art behandelt:

- Menschen mit Behinderung werden ausdrücklich als Zielgruppe genannt: „Förderung von Konzepten für die Eingliederung oder Wiedereingliederung von benachteiligten Personen wie (...) Menschen mit Behinderungen (..)“ (Artikel 3.1.c (i) der ESF-Verordnung);
- Förderung der „Akzeptanz der Unterschiedlichkeit am Arbeitsplatz und Bekämpfung der Diskriminierung beim Zugang zum Arbeitsmarkt und beim Vorankommen im Arbeitsmarkt“ (Artikel 3.1.c (ii) der ESF-Verordnung);
- es wird verlangt, dass die jährlichen Durchführungsberichte und die Abschlussberichte Informationen enthalten müssen über „Aktionen zur Förderung der Integration anderer benachteiligter Gruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen“ (Artikel 10.d der ESF-Verordnung).

In den Gemeinschaftlichen Leitlinien zur Kohäsion ⁽²³⁾ wird ebenfalls die Bedeutung der Berücksichtigung der Beschäftigungserfordernisse von Menschen mit Behinderungen unterstrichen.

⁽²³⁾ http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/2007/osc/index_de.htm

3.3 Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung [Verordnung (EG) Nr. 1080/2006]

Ziel des EFRE ist der Ausgleich der wichtigsten Ungleichgewichte zwischen den Regionen der EU, indem die Regionalwirtschaften entwickelt und strukturell angepasst werden. Aus dem EFRE werden mitfinanziert:

- a) produktive Investitionen, die zur Schaffung und Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze beitragen, und zwar in erster Linie durch direkte Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU);
- b) Investitionen in die Infrastruktur;
- c) die Erschließung des regionalen Potenzials durch Maßnahmen zur Unterstützung der regionalen und lokalen Entwicklung.

Die Aufnahme des Grundsatzes der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in die Allgemeine Verordnung ist für die Durchführung von Infrastrukturprojekten, zum Beispiel in den Bereichen Verkehr, gebaute Umwelt und Telekommunikation (einschließlich Breitband und Anwendungen), und zur Förderung der aktiven Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an der regionalen Entwicklung von größter Bedeutung.

3.4 Verordnung über den Europäischen Kohäsionsfonds [Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates]

Aus dem Kohäsionsfonds werden Länder, deren Bruttonationaleinkommen (BNE) pro Kopf unter 90 % des durchschnittlichen BNE in der EU liegt, bei größeren Projekten in den Bereichen Verkehrsnetze, Umwelt und Energie unterstützt. Es ist wichtig sicherzustellen, dass der Grundsatz der Zugänglichkeit auch bei der Durchführung der aus dem Kohäsionsfonds mitfinanzierten Projekte berücksichtigt wird.

4 Mainstreaming der Behindertenthematik über die gesamte Laufzeit von Strukturfonds

Es gibt kein einzelnes „gebrauchsfertiges“ Modell für das Mainstreaming der Behindertenthematik im Rahmen der Strukturfonds. Jeder Mitgliedstaat muss die bewährten Praktiken und Empfehlungen in diesem Leitfaden an seine nationalen Erfordernisse und Strategien anpassen. In diesem Abschnitt wird die Anwendung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Zugänglichkeit während der verschiedenen Stufen der Durchführung durch Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen behandelt.

4.1 Partnerschaftsprinzip

Gemäß dem in Artikel 11 der Allgemeinen Verordnung dargelegten Partnerschaftsprinzip ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, eine Partnerschaft zu organisieren mit:

- (i) zuständigen nationalen, regionalen, lokalen und städtischen Behörden;
- (ii) Wirtschafts- und Sozialpartnern;
- (iii) sonstigen Gremien, die die Zivilgesellschaft, Umweltpartner, Nichtregierungsorganisationen sowie Einrichtungen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen vertreten.

Die Partnerschaft muss sich auf alle Phasen der Fondsmaßnahmen (Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Bewertung) erstrecken und für eine qualitativ hochwertige Konsultation sorgen. Die Mitgliedstaaten werden durch Artikel 11 verpflichtet, die Umsetzung des Partnerschaftsprinzips im Rahmen ihrer geltenden nationalen Regelungen und Gepflogenheiten zu organisieren. Die Beteiligung von Sozialpartnern und eine angemessene Konsultation und Beteiligung anderer Akteure ist auch in Artikel 5(2) der ESF-Verordnung vorgesehen.

Dennoch liegt im Rahmen der geteilten Verwaltung die Hauptzuständigkeit für die Einbindung von Partnern bei den Mitgliedstaaten. Die wirksamste Art der Beteiligung an der Überwachung der Durchführung von Strukturfondsmaßnahmen besteht deshalb darin, geeignete Vertreter in den nationalen und regionalen Strukturen zu finden. Die Beteiligung von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, wird nachdrücklich befürwortet.

4.2 Programmplanung

In den Verhandlungen zwischen der Kommission und den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten über die Annahme der operativen Programme wurden die Mitgliedstaaten angewiesen, die beiden verbindlichen Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Zugänglichkeit in den nationalen strategischen Rahmenplänen (NSRP) und operativen Programmen (OP) durch horizontale Einbeziehung wie folgt zu berücksichtigen.

- *Analyse*: Beschreibung der Situation von Menschen mit Behinderungen im Lichte des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, einschließlich der Ungleichheiten und Schwierigkeiten, mit denen sie konfrontiert sind (insbesondere beim Zugang zum Arbeitsmarkt, im Zusammenhang mit der Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aufgrund von Behinderung sowie in Sachen Zugänglichkeit für behinderte Menschen). Diese Analyse bildet die Grundlage für die Entwicklung der Strategie.
- *Strategie*: das aufgrund der vorgelegten Analyse gewählte Instrument, mit dem jede Form der Diskriminierung aufgrund von Behinderung verhindert und bekämpft wird. Die Strategie beschreibt, wie Gleichstellung und Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen gefördert und ihr gleichberechtigter Zugang zu Fonds sichergestellt wird.
- *Prioritäten*: Die horizontale Anwendung der Grundsätze (I) Nichtdiskriminierung und (II) Zugänglichkeit muss von speziellen Aktionen begleitet werden, die darauf abzielen, den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen (Artikel 2.2, Artikel 3.1 und Artikel 3.2 der ESF-Verordnung), in Bereichen wie soziale Eingliederung, Leben in der Gemeinschaft, Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung, gebaute Umwelt, Verkehr, IKT usw.
- *Durchführungsbestimmungen*: praktische Vorschriften, durch die sichergestellt wird, dass die Behindertenperspektive und die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Zugänglichkeit bei den verschiedenen Phasen der Festlegung der aus den Fonds mitfinanzierten Aktivitäten (d. h. Ausarbeitung, Durchführung, Überwachung und Bewertung) in jedem OP-Dokument berücksichtigt werden. Da Strukturfondsprogramme auf der Grundlage der geteilten Verwaltung verwaltet und durchgeführt werden, ist es Sache der Mitgliedstaaten, geeignete Formen der Intervention sowie Strukturen vorzuschlagen, durch die die Umsetzung dieser Grundsätze gewährleistet wird.

Außerdem sollten bei der Ausarbeitung und Durchführung von operativen Programmen im Rahmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit, die ausschließlich aus dem EFRE finanziert werden, entsprechende Bestimmungen hinsichtlich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in die Strategie und die Verfahren auf-

genommen werden, um eine Integration der Nichtdiskriminierungs- und Zugänglichkeitsgrundsätze in die Durchführungsbestimmungen sicherzustellen.

4.3 Verwaltung von Strukturfonds

Der Verwaltungsprozess im Zeitraum 2007-2013 ist stark dezentralisiert. Die Kommission finanziert Projekte nicht direkt. Die Mitgliedstaaten und ihre nationalen Behörden sind für die Bestimmung ihrer nationalen Förderprioritäten und Auswahl einzelner Projekte verantwortlich. Das bedeutet auch, dass die Verwaltung und Begleitung der operativen Programme nach ihrer Annahme Sache der Behörden auf nationaler oder regionaler Ebene bleibt. Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Ausschreibungen für Projekte werden auf nationaler und nicht auf europäischer Ebene organisiert. Es obliegt den Verwaltungsbehörden sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen der Durchführung einbezogen werden und dass in den einschlägigen Spezifikationen auf Nichtdiskriminierungs- und Zugänglichkeitsvorschriften für behinderte Menschen Bezug genommen wird.

Um die ordnungsgemäße Durchführung der aus den Fonds mitfinanzierten Vorhaben zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten angemessene Verwaltungs-, Überwachungs- und Kontrollsysteme einrichten. Die korrekte Umsetzung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen muss eines der Kriterien sein, die bei der Festlegung der aus den Fonds mitfinanzierten Vorhaben beachtet werden müssen.

Die Verwendung von Prüflisten bei der Verwaltung kann dazu beitragen, die richtige Anwendung der Nichtdiskriminierungs- und Zugänglichkeitsvorschriften sicherzustellen. Beispiele für Prüflisten sind im Anhang des vorliegenden Dokuments zu finden.

4.3.1 Projektauswahl

Projekte, die über die einzelnen Strukturfondsprogramme finanziert werden, müssen nach klaren und transparenten Kriterien ausgewählt werden. Diese Auswahlkriterien müssen sorgfältig festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass nur Projekte für die Finanzierung ausgewählt werden, die Menschen mit Behinderungen tatsächlich gestatten, sich zu beteiligen, wo dies zweckmäßig ist.

Die allgemeine Zugänglichkeit von Einrichtungen, Informationen und Kommunikationsmitteln, Materialien und Ergebnissen ist unbedingt erforderlich und könnte zur

zwingenden Voraussetzung für die Förderfähigkeit eines Projekts erklärt werden. Eine Mindestbestimmung sollten angemessene Vorkehrungen ⁽²⁴⁾ für Menschen mit Behinderungen sein, die sich im Einzelfall an einem Projekt beteiligen möchten. Potenzielle Projektträger, die Zuschüsse beantragen, sollten aufgefordert werden zu erläutern, wie sie diese Punkte bereits im Projektvorschlag berücksichtigen.

Was Infrastrukturinvestitionen betrifft, sollte der Projektvorschlag ausreichende Informationen darüber enthalten, wie Zugänglichkeit gewährleistet wird. Unterliegt ein Auftrag der öffentlichen Auftragsvergabe, sollte das Leistungsverzeichnis zugängkeitsbezogene (Auswahl- oder Zuteilungs-)Kriterien enthalten. Dabei sollte eine Beurteilung aus der Behindertenperspektive (einschließlich der Zugänglichkeit unter dem Aspekt der „Konzeption für alle Verwendungsarten“) einbezogen werden.

Es muss geprüft werden, ob der Vorschlag/das Angebot Leitlinien und Normen für die Zugänglichkeit verwendet, die Einhaltung von Zugänglichkeitsvorschriften berücksichtigt und Verfahren für die Überprüfung und Überwachung dieser Bestimmungen unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen vorsieht. Hinsichtlich der Qualifikationen des betreffenden Personals ist zu berücksichtigen, ob es Sachverständige für Zugänglichkeitsfragen gibt oder Mittel für die Beauftragung entsprechender Gutachten vorgesehen sind. Darüber hinaus wird bei Infrastrukturinvestitionen das Vertrauen in eine sachgerechte Behandlung der Zugänglichkeitsproblematik gefördert, wenn die Organisationen Betriebs- und Verfahrenshandbücher besitzen und verwenden und das Personal über ein entsprechendes Bewusstsein und entsprechende Schulungsmöglichkeiten verfügt.

Einfache Erläuterungen in den Antragsformularen dürften die Beurteilung der Projekte erleichtern (zum Beispiel: „Erläutern Sie die potenzielle Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an dem vorgeschlagenen Projekt“, „Beschreiben Sie, wie die Zugänglichkeit für behinderte Menschen gewährleistet wird“ oder „Beschreiben Sie, wie Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Personen von den Ergebnissen dieser Arbeiten profitieren werden“). Solche Erläuterungen erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass der Thematik angemessene Beachtung geschenkt wird.

Die konkreten Auswahlkriterien für einzelne Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen oder Ausschreibungen sind je nach Art der zu unterstützenden Aktivitäten sehr unterschiedlich. Um die Einführung relevanter Auswahlkriterien zu erleichtern, könnte es nützlich sein, Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, an Begeleitausschüssen zu beteiligen. Sie sollten über fundierte Kenntnisse in Bezug auf die

⁽²⁴⁾ (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

tatsächlichen Bedürfnisse behinderter Menschen und realistische Lösungen verfügen. Ebenfalls von entscheidender Bedeutung ist die Verfügbarkeit spezifischer Fachkenntnisse in Bezug auf Zugänglichkeitsfragen in den Auswahlausschüssen. Die Mitgliedstaaten können verschiedene Verfahren anwenden, um dies zu gewährleisten.

Behindertenvertreter könnten auch in den Ausschüssen sitzen, die Finanzierungsvorschläge beurteilen. Alternativ wäre es möglich, gesonderte „Bewertungsausschüsse“ einzurichten, die die Projektvorschläge ausschließlich im Hinblick auf Behinderung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung beurteilen, oder spezielle Zugänglichkeits Schulungen für die bewertenden Personen durchzuführen.

4.3.2 Aufgabe von Begleitausschüssen

Begleitausschüsse sind wichtige Einrichtungen zur Verbesserung der Wirksamkeit und Qualität der operativen Programme. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in der Allgemeinen Verordnung klar definiert: „...prüft und billigt er [...] die Kriterien für die Auswahl der kofinanzierten Vorhaben und billigt bei Bedarf Überarbeitungen dieser Kriterien im Zuge der Programmplanung...“ (Artikel 65a)

Ihre Zusammensetzung wird von den Mitgliedstaaten und der Verwaltungsbehörde vereinbart. Neben der Genehmigung von Auswahlkriterien für bestimmte Vorhaben, wie oben beschrieben, gehören zu ihren Kompetenzen die Bewertung des Fortschritts, die Prüfung der Ergebnisse, die Genehmigung von Berichten sowie Vorschläge für Überarbeitungen oder Änderungen der Verwaltungsverfahren.

In diesem Zusammenhang könnten Baustellenbesuche von Menschen mit Behinderungen während der Bauphase eines Projekts dazu beitragen, dass Zugänglichkeitsprobleme vor der Fertigstellung erkannt werden. Dadurch könnten mögliche Hindernisse vermieden werden, deren Beseitigung kostspielig wäre.

Die aktuelle Praxis in den Mitgliedstaaten zeigt, dass oft ein spezieller Begleitausschuss eingerichtet wird, der die programmübergreifende Berücksichtigung von Gleichstellungs- und Nichtdiskriminierungsfragen überwacht. Ein solcher Ansatz könnte die Anwendung der in Artikel 16 der Allgemeinen Verordnung festgelegten Zugänglichkeitsanforderungen erleichtern. Es ist wichtig, diese Aufgabe bei der Beschreibung der Kompetenzen der Ausschüsse zu unterstreichen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Zusammensetzung des Begleitausschusses gegebenenfalls während des gesamten Finanzierungszeitraums angepasst werden kann.

4.3.3 Jährliche Durchführungsberichte

Der rechtliche Rahmen (Artikel 67 der Allgemeinen Verordnung) sieht jährliche Durchführungsberichte und einen abschließenden Durchführungsbericht vor. Diese Berichte werden der Kommission vorgelegt, die dann zu ihrem Inhalt und der Vorschriftsmäßigkeit des Berichts Stellung nimmt. Außerdem prüfen die Kommission und die Verwaltungsbehörden jedes Jahr anlässlich der Vorlage der jährlichen Durchführungsberichte den Stand der Durchführung der operativen Programme, die Ergebnisse (auch in Bezug auf die Umsetzung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen), die finanzielle Abwicklung sowie andere Aspekte. Die Kommission kann dann den Mitgliedstaaten und den Verwaltungsbehörden Stellungnahmen übermitteln. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die auf diese Stellungnahmen hin unternommenen Schritte. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Verwaltungsbehörden anhand der einschlägigen Unterlagen zu den von ihnen ergriffenen Maßnahmen (z. B. verwendete Prüflisten) die Einhaltung von Artikel 16 nachweisen und in einem Abschnitt des Berichts erläutern, wie die Bestimmungen im Rahmen des Projekts umgesetzt und überwacht wurden. In Artikel 10 der ESF-Verordnung ist ausdrücklich vorgesehen, dass die jährlichen Durchführungsberichte und Abschlussberichte eine zusammenfassende Darstellung der Umsetzung etwa des Gender-Mainstreamings sowie der Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration benachteiligter Gruppen (einschließlich Menschen mit Behinderungen) und ihrer sozialen Eingliederung enthalten müssen.

4.3.4 Bewertungen

In Artikel 47(1) ist Folgendes vorgesehen: Ziel der Bewertungen ist es, Qualität, Effizienz und Kohärenz der Fondsmaßnahmen zu steigern sowie die Strategie und die Durchführung der operativen Programme im Hinblick auf die spezifischen Strukturprobleme der betreffenden Mitgliedstaaten zu verbessern, wobei das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung sowie die im Gemeinschaftsrecht vorgesehene Umweltverträglichkeitsprüfung und strategische Umweltprüfung berücksichtigt werden.

Qualität, Effizienz und Kohärenz der Fondsmaßnahmen müssen regelmäßig bewertet werden. Der vorliegende Leitfaden kann bei der Gestaltung von Bewertungsinstrumenten hilfreich sein, die Aspekte der Nichtdiskriminierung, der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und der ordnungsgemäßen Umsetzung des Partnerschaftsprinzips ernsthaft berücksichtigen. Es ist wichtig, dass Bewertungen vor, während und nach dem Programmplanungszeitraum und unter der Verantwortung der Mitgliedstaaten oder der Kommission, entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, durchgeführt werden.

4.4 Flexibilitätsregelung im Hinblick auf die Finanzierung

Als allgemeine Regel gilt, dass operative Programme aus einem einzigen Fonds finanziert werden. In Artikel 34(2) der Allgemeinen Verordnung ⁽²⁵⁾ wird jedoch eine Flexibilitätsregelung für Finanzierungen aus dem EFRE und dem ESF eingeführt. Das bedeutet, dass innerhalb bestimmter Grenzen ein Fonds Aktivitäten finanzieren kann, die normalerweise in den Aufgabenbereich des anderen Fonds fallen würden, die jedoch „für den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorhabens erforderlich sind“, das aus dem ersten Fonds unterstützt wird. Dies ist eine Option, die den Mitgliedstaaten die Durchführung von aus einem Fonds finanzierten operativen Programmen erleichtern soll.

In bestimmten Fällen kann die Möglichkeit der Finanzierung unterstützender Aktionen, die in den Aufgabenbereich des jeweils anderen Fonds fallen (normalerweise bis zu einer Höhe von 10 % oder in Ausnahmefällen 15 % der Prioritätsachse) besonders nützlich sein. Wenn zum Beispiel für die erfolgreiche Durchführung einer EFRE-Maßnahme, wie zum Beispiel der Modernisierung einer Abfallentsorgungsanlage, eine Schulung erforderlich ist (z. B. technische Schulung einer begrenzten Anzahl von Mitarbeitern, einschließlich Mitarbeiter mit Behinderungen, die die modernisierte Anlage bedienen werden), kann die Schulung unter Anwendung der Flexibilitätsregelung im Rahmen von EFRE-Programmen finanziert werden, da diese Aktionen mit den Hauptmaßnahmen in direktem Zusammenhang stehen. Dasselbe gilt in Fällen, in denen besondere Investitionen erforderlich sind, um die Zugänglichkeit einer Infrastruktur im Rahmen einer ESF-Schulung für Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Außerdem müssen die Maßnahmen in jedem Fall im Sinne einer wirtschaftlichen Haushaltsführung gerechtfertigt sein und komplementär durchgeführt werden. Bei diesen flexiblen Maßnahmen unterliegen die Projektausgaben den Förderungsvorschriften des betreffenden Fonds. Wird zum Beispiel ein OP aus dem ESF finanziert, unterliegt ein spezifisches Projekt oder Teil des Projekts, der in den Bereich des EFRE fällt (wie Infrastruktur oder Ausrüstung), den EFRE-Vorschriften, insbesondere Artikel 7 der EFRE-Verordnung, in dem die Förderfähigkeit der Ausgaben geregelt ist, selbst wenn er aus dem ESF finanziert wird und umgekehrt ⁽²⁶⁾.

⁽²⁵⁾ Artikel 34 der Allgemeinen Verordnung – Spezifität der Fonds: „2. Unbeschadet der in den spezifischen Fonds-Verordnungen festgelegten Abweichungen können der EFRE und der ESF ergänzend und in Höhe von bis zu 10 % des Gemeinschaftsbeitrags für jede Prioritätsachse eines operativen Programms Aktionen finanzieren, die jeweils in den Interventionsbereich des anderen Fonds fallen, sofern sie für den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorhabens erforderlich sind und mit ihm in direktem Zusammenhang stehen.“

⁽²⁶⁾ Programming period 2007-13: Aide-Memoire for desk officers, European Commission, Regional Policy DG and Employment, Social Affairs and Equal Opportunities DG [Programmplanungszeitraum 2007-13: Aide-Memoire für Sachbearbeiter, Europäische Kommission, GD Regionalpolitik und GD Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit].

Bei der Festlegung eines Projekts ist es wichtig, die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen nicht aus den Augen zu verlieren und die Flexibilitätsregelung zu nutzen, um behinderten Menschen den Zugang zu Schulungen zu ermöglichen oder Infrastrukturen für behinderte Menschen zugänglich zu machen. Oft lassen sich Hindernisse und erforderliche Interventionen beim geistigen Durchgehen des Planungsszenarios unter Berücksichtigung der grundlegenden Bedürfnisse der bekanntesten Behinderungen erkennen. Eine weitere Möglichkeit sind einfache Beratungen mit behinderten Menschen über die Maßnahmenplanung.

In anderen Fällen können im Zusammenhang mit der Ermittlung der Bedürfnisse der Nutzer auch Leitlinien [z.B. CEN-Leitfaden 6 ⁽²⁷⁾], die der Berücksichtigung der Behindertenthematik im Bereich der Normung dienen sollen, als Anregung dienen.

4.5 Technische Hilfe

In Artikel 46 der Strukturfondsverordnung ist die Möglichkeit vorgesehen, dass die Fonds die Maßnahmen zur „Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kontrolle der operativen Programme zusammen mit Maßnahmen zum Ausbau der Verwaltungskapazitäten für den Einsatz der Strukturfonds“ finanzieren. Die finanziellen Grenzen entsprechen 4 % des Gesamtbetrags im Rahmen der Ziele „Konvergenz“ sowie „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ und 6 % des Gesamtbetrags im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“.

Diese Mittel könnten der Finanzierung der Schulung durchführender Organe und potenzieller Begünstigter dienen, um ein besseres Verständnis der Grundsätze der Partnerschaft, Nichtdiskriminierung und Zugänglichkeit zu fördern, oder zur Finanzierung der erforderlichen Qualifizierung für das Projekt eingesetzt werden. Spezifische Maßnahmen zum Ausbau von Fähigkeiten und Kompetenzen, die die Beteiligung von Behinderten-NRO in Begleitausschüssen ermöglichen sollen, und Vergütungen für ihre Beteiligung können ebenfalls über die technische Hilfe finanziert werden.

⁽²⁷⁾ Leitlinien für Normenentwickler in Bezug auf die Bedürfnisse von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen.

4.6 Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung

Die Mitgliedstaaten und Verwaltungsbehörden müssen sicherstellen, dass EU-Bürger und potenzielle Begünstigte mit ausreichenden Informationen über Programme und geplante Vorhaben versorgt werden. Die Informationen sollen auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Diese Informationspflicht betrifft nicht nur die Inhalte von Projekten, sondern auch die Informationen in Bezug auf die Teilnahme und den Zugang zu den Fonds. Außerdem könnten im Rahmen der auf der Projektebene organisierten Verbreitungs- und Mainstreaming-Aktivitäten Behinderungsaspekte behandelt werden. Zum Beispiel: Wird die Dimension der Behindertenthematik systematisch berücksichtigt? Wie schlagen sich die Prioritäten in Bezug auf die Behindertenthematik nieder? Wie wird gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt an dem Projekt teilnehmen? Wie wird Teilnehmern die Behindertenperspektive bewusst gemacht (Hintergrunddokumentation, Memos, Präsentationen). Dies beinhaltet auch, dass die gute Zugänglichkeit von Konferenzen und öffentlichen Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit den Fonds organisiert werden, sichergestellt ist.

Ebensolche Bedeutung sollte der Förderung der Fähigkeit von Organisationen zur Informierung und Sensibilisierung und der Schulung von Beamten und potenziellen Begünstigten beigemessen werden. Für diese Zwecke kann die technische Hilfe (TH) als finanzielles Instrument eingesetzt werden (siehe auch Punkt 4.5).

Anhang 1

Beispiel für bewährte Praxis bei der Beteiligung von Behinderten-NRO an Strukturfonds-Begleitausschüssen in Griechenland

Erfahrungen der ESF-Verwaltungsbehörde

(Quelle: Verwaltungsbehörde des GFK.)

Die Erfahrungen der zuständigen griechischen Behörden im Zeitraum 2000-2006 (drittes GFK für Griechenland) haben zur Annahme verschiedener Vereinbarungen in Bezug auf die horizontale Anwendung und „Operationalisierung“ der Anforderungen von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates im griechischen NSRP 2007-2013 geführt, unter anderem:

- Vertretung der Nationalen Vereinigung der Menschen mit Behinderungen (nationale Dachorganisation) in allen OP-Begleitausschüssen mit vollem Stimmrecht;
- systematische Zusammenarbeit und Konsultation zwischen den nationalen Behörden und den zuständigen NRO während des gesamten NSRP-Planungsprozesses, was zur horizontalen Aufnahme von Bezugnahmen auf die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Zugänglichkeit in alle neuen Programmplanungsdokumente und den NSRP beitrug;
- Einrichtung eines Fachausschusses für die Aufnahme der Zugänglichkeits- und Nichtdiskriminierungsgrundsätze in den NSRP (vorgesehen im Gesetz 3614/2007 und den OP-Durchführungsbestimmungen). Dem Ausschuss unter dem Vorsitz der nationalen Koordinierungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft und Finanzen) gehören Vertreter der OP-Verwaltungsbehörden und der Nationalen Vereinigung der Menschen mit Behinderungen an, wobei in allen relevanten Fragen der jährliche Rat der Vorsitzenden der OP-Überwachungsausschüsse konsultiert wird;
- Einführung eines OP-übergreifenden Projektauswahlkriteriums, das die Nichtdiskriminierung und Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen betrifft und unter aktiver Beteiligung der zuständigen Dach-NRO erarbeitet wird.

Zu den einschlägigen Initiativen auf der Ebene der Überwachung und Berichterstattung gehört die Einführung von Bezugnahmen auf die technischen Merkblätter für die Vorhaben, mit einer Zusammenfassung der erwarteten Auswirkungen auf die Zugänglichkeits- und Nichtdiskriminierungsproblematik, die über das NSRP-Managementin-

formationssystem überwacht werden, und die Einführung einer gesonderten Analyse (d. h. eigenes Kapitel) in den jährlichen OP-Durchführungsberichten.

Erfahrungen der NRO

(Quelle: Organisationen behinderter Menschen und die Europäischen Strukturfonds 2007-2013 – Toolkit für die Einbeziehung von Behindertenfragen – Europäisches Behindertenforum Oktober 2006.)

Einige nationale Behinderten-Dachorganisationen waren bereits von 1994 bis 1999 an den Begleitausschüssen beteiligt (so auch in Griechenland, dessen nationale Dachorganisation Beobachterstatus hatte).

In Griechenland wurde die nationale Behinderten-Dachorganisation während des Programmplanungszeitraums 2000-2006 stimmberechtigtes Mitglied der Überwachungsausschüsse. Vertreter dieser Organisation aus dem ganzen Land sind stimmberechtigte Teilnehmer an den Begleitausschüssen aller 13 regionalen operativen Programme und an sieben der elf sektoralen operativen Programme (Allgemeinbildung und berufliche Erstausbildung, Gesundheits- und Sozialwesen, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigungsförderung und Weiterbildung, Kultur, Informationsgesellschaft, Eisenbahnverkehr, Häfen und städtische Entwicklung).

Am Begleitausschuss von zwei weiteren sektoralen operativen Programmen nimmt die griechische Dachorganisation ohne Stimmrecht teil (Umwelt und Eisenbahnverkehr, Flughäfen und städtischer Verkehr). Außerdem sind die Vertreter der Dachorganisation stimmberechtigtes Mitglied in drei weiteren sehr wichtigen Begleitausschüssen: dem Unter-Begleitausschuss für Humanressourcen, dem Begleitausschuss für das gesamte Entwicklungsprogramm und dem Begleitausschuss für den Kohäsionsfonds.

Es gibt einige sektorale operative Programme, an denen keine Dachorganisation beteiligt ist, diese sind jedoch auf die Sektoren Fischerei und Landwirtschaft beschränkt.

Die Arbeit in den Begleitausschüssen in Griechenland

Im Rahmen ihrer Beteiligung an den Begleitausschüssen setzte sich die griechische nationale Dachorganisation für folgende Belange ein:

- (i) durchgängige Berücksichtigung von Behinderung in allen operativen Programmen, was bedeutete:
 - mehr Aktionen für Menschen mit Behinderungen,
 - horizontale Integration des Zugänglichkeitskriteriums in das „Planungskomplement“ und Schaffung eines Überwachungsmechanismus für die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Kriteriums, um mehr Mittel für Behinderten- und Zugänglichkeitsfragen zu erhalten;
- (ii) Festlegung spezieller Maßnahmen für die schutzbedürftigsten Behindertengruppen (Menschen mit komplexen Pflegebedürfnissen, behinderte Frauen, behinderte Migranten usw.);
- (iii) Korrektur der Behindertenterminologie in allen operativen Programmen.

Folgende Ergebnisse wurden erzielt:

- Aufnahme von mehr Maßnahmen für behinderte Menschen in alle operativen Programme;
- Beteiligung der Vertreter der nationalen Dachorganisation an beratenden Ausschüssen für bestimmte Projekte;
- Korrektur der Behindertenterminologie;
- in der vierten Sitzung des Begleitausschusses für das gesamte Entwicklungsprogramm (die am 17. Dezember 2003 in Thessaloniki stattfand) Entscheidung über die Einführung des Zugänglichkeitskriteriums in alle operativen Programme, die teilweise umgesetzt wurde.

Anhang 2

Beispiele für mögliche Nichtdiskriminierungs- und Zugänglichkeits-Prüflisten für Struktur- und Kohäsionsfondsprogramme und -projekte

Prüfliste – Horizontale Anwendung von Artikel 16 auf Programmebene	
Grundsatz und Maßnahme	Geprüft
Partnerschaftsinstrumente	
Vertreterorganisationen behinderter Menschen sind Mitglied des Begleitausschusses für das operative Programm (idealerweise stimmberechtigt).	
Vertreterorganisationen behinderter Menschen sind Mitglied der für die Auswahl der einzelnen, aus dem operativen Programm mitfinanzierten Vorhaben zuständigen Organe.	
Vertreterorganisationen behinderter Menschen werden von der Verwaltungsbehörde aktiv an der Entwicklung von Auswahlkriterien für einzelne Vorhaben beteiligt.	
Beschaffungsinstrumente	
Integration von Zugänglichkeitsanforderungen in den Prozess der öffentlichen Auftragsvergabe oder Ausschreibung durch Aufnahme in Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen/Ausschreibungen (vor allem EFRE)	
— Technische Spezifikationen	
— Kriterien für die qualitative Auswahl	
— Auftragsvergabekriterien	
— Bedingungen für die Auftragsdurchführung	
— Leistungskriterien der Anbieter	
Programmverwaltung	
Inanspruchnahme der Flexibilitätsregelung für die Finanzierung auf Programmebene	
Schulungsmaßnahmen in Bezug auf Nichtdiskriminierung und Behinderung für verschiedene Akteure bei Strukturfondsprojekten	
Für den Kompetenzaufbau und die Beteiligung von NRO, die behinderte Menschen vertreten, an der Programmdurchführung (z.B. Überwachungsausschüsse) kann technische Hilfe eingesetzt werden.	
Sensibilisierung zuständiger Behörden und der Öffentlichkeit für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sowie Schulungen zu Nichtdiskriminierung und Zugänglichkeitserfordernissen	
Überwachung und Bewertung	
Nichtdiskriminierungs- und Zugänglichkeitskriterien werden ausdrücklich in alle Überwachungs- und Bewertungsaktivitäten einbezogen.	
Die Auswirkung von Maßnahmen auf Menschen mit Behinderungen wird analysiert.	

Prüfliste – Horizontale Anwendung von Artikel 16 auf Projektebene	
Grundsatz und Maßnahme	Geprüft
Allgemeine Zugänglichkeitsanalyse	
Der Projektträger muss im Antragsformular die potenzielle Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an dem vorgeschlagenen Projekt und die vorgesehenen Zugänglichkeitsmaßnahmen erläutern.	
Der Antragsteller beachtet nationale Beschäftigungsvorschriften in Bezug auf Behinderung und Nichtdiskriminierung, einschließlich angemessene Vorkehrungen.	
Das Arbeitsteam beschreibt seine Fachkenntnisse und Erfahrungen im Bereich Behinderung/Zugänglichkeit.	
Der Projektträger beschreibt frühere Erfahrungen und Ergebnisse in Bezug auf Behinderung/Zugänglichkeit.	
Zugänglichkeit von Veranstaltungsorten und Logistik	
Genutzte Seminar-/Versammlungsräume sind zugänglich.	
Gebuchte Hotels sind zugänglich.	
Genutzte Konferenzorte sind zugänglich.	
Versammlungen/Seminare/Veranstaltungsorte sind mit behindertenzugänglichen Beförderungsmitteln erreichbar.	
Zugänglichkeit von Informationen und Materialien	
Das verwendete Schulungsmaterial ist behindertengerecht (es kann mit technischen Hilfsmitteln oder nach Übertragung in behindertengerechte Formate verwendet werden; „leicht lesbare“ Form ist förderfähige Ausgabe).	
Erstellte Produkte sind behindertenzugänglich (z. B. Anwendung von W3C-WAI-Standards bei Websites).	
Verwendete Formen der Verbreitung von Projektergebnissen sind behindertenzugänglich (z.B. Anwendung von W3C-WAI-Standards bei Websites; Entwicklung von behindertengerechten Dokumenten; Ausgaben für Übertragung in leicht lesbare Versionen sind förderfähig).	
Anwendung der Flexibilitätsklausel	
Schulungsmaßnahmen zu Nichtdiskriminierung und Behinderung für EFRE-Projekte	
Änderungen baulicher Einrichtungen zur Gewährleistung der Zugänglichkeit bei ESF-Projekten	
Möglichkeit der Mitfinanzierung spezieller Ausgaben auf Anfrage	
Kosten für persönliche Assistenten sind förderfähige Ausgaben.	
Kosten für Gebärdensprachdolmetschen sind förderfähige Ausgaben.	
Überwachung und Bewertung	
Nichtdiskriminierungs- und Zugänglichkeitskriterien sind ausdrücklich in alle Überwachungs- und Bewertungsaktivitäten einbezogen.	
Die Überprüfung der Zugänglichkeit von Infrastrukturen vor Ort wird mit behinderten Menschen oder Experten für Zugänglichkeitsfragen durchgeführt.	

Anhang 3

Web-Zugänglichkeit

Zugänglichkeitsstandards, die die Anforderungen für Websites beschreiben, die für Menschen mit Behinderungen nutzbar sein sollen, gibt es in den meisten Mitgliedstaaten. Sie basieren im Allgemeinen auf den internationalen Richtlinien für die Zugänglichkeit von Webinhalten des W3C. Wenn diese Zugänglichkeitsrichtlinien auf Websites respektiert werden, erleichtert dies nicht nur behinderten Menschen ihre Nutzung, sondern hat auch allgemeine Vorteile: Die Websites lassen sich leicht pflegen, sind in der Regel auf mobile Geräte übertragbar und können von der breiten Öffentlichkeit einfach genutzt werden.

Das W3C hat vor Kurzem eine überarbeitete Version seiner Web-Zugangleitlinien veröffentlicht, in der die technologische Weiterentwicklung berücksichtigt wird; die Konformität mit WCAG 2.0 lässt sich leichter beurteilen. Diese Leitlinien sind unter <http://www.w3.org/TR/WCAG20/> verfügbar.

Im Mandat 376, das die Europäische Kommission den europäischen Normenorganisationen erteilt hat, wird darauf hingewiesen, dass die Arbeit des W3C/WAI bei der Entwicklung der europäischen Normen zu berücksichtigen ist. Hauptziel dieses Mandats ist die Entwicklung von Normen mit funktionalen Zugänglichkeitsanforderungen für IKT (einschließlich des Webs), die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verwendet werden können, um die Zugänglichkeitsanforderungen in den Leistungsverzeichnissen zu spezifizieren, und in amtlichen Dokumenten die Bezugnahme auf eine offizielle europäische Norm ermöglichen.

Die folgende „Kurztipp“-Liste veranschaulicht die in den W3C-Leitlinien WCAG 2.0 behandelten Fragen. Sie stellt eine Zusammenfassung der Web-Zugangleitlinien WCAG 2.0 dar; es handelt sich jedoch um eine freie Wiedergabe, und auch nicht um eine endgültige Fassung. Der vollständige aktuelle Text ist auf den W3C/WCAG 2.0-Webseiten verfügbar.

Kurztipps für die Zugänglichkeit von Web-Inhalten

Wahrnehmbar

- Bereitstellung alternativer Textbeschreibungen für Inhalte, bei denen es sich nicht um Text handelt
- Bereitstellung von Untertiteln und Alternativen für Audio- und Videoinhalte
- Inhalte anpassungsfähig machen und Inhalte für technische Hilfsmittel verfügbar machen
- Durch ausreichenden Kontrast gute Sicht- und Hörbarkeit gewährleisten

Nutzbar

- Gesamten Funktionsumfang der Tastatur zugänglich machen
- Nutzern ausreichend Zeit lassen, um Inhalte zu lesen und zu nutzen
- Keine Verwendung von Inhalten, die Anfälle auslösen
- Unterstützung der Nutzer bei der Navigation und beim Auffinden von Inhalten

Verständlich

- Text lesbar und verständlich machen
- Inhalte auf voraussagbare Weise erscheinen und funktionieren lassen
- Nutzer bei der Vermeidung und Korrektur von Fehlern unterstützen

Stabil

- Maximale Kompatibilität mit aktuellen und zukünftigen Technologien

Anhang 4

Beispielliste mit Zugänglichkeitsstandards im Vereinigten Königreich

Wie bereits erwähnt, haben die meisten nationalen Normenorganisationen Zugänglichkeitsnormen oder Leitliniendokumente für verschiedene Bereiche entwickelt ⁽²⁸⁾. In der folgenden Liste sind einige der im Vereinigten Königreich verfügbaren Standards aufgeführt ⁽²⁹⁾.

(Quelle: British Standards Institute [Britisches Institut für Normung])

PAS 88:2008 Leitlinien für die Zugänglichkeit großer Hotelanlagen und Hotelketten

PAS 88:2008 Leitlinien für die Zugänglichkeit großer Hotelanlagen und die Erfüllung der Anforderungen des Gesetzes über die Nichtdiskriminierung von behinderten Menschen von 1995

BIP 0090:2008 Barrierefreiheit im Web. So funktioniert PAS 78

BS EN 81-70:2003 Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge. Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen

BS EN ISO 9241-151:2008 Ergonomie der Mensch-System-Interaktion – Leitlinien zur Gestaltung von Benutzungsschnittstellen für das World Wide Web

PAS 124:2008 Definition, Implementierung und Verwaltung von Website-Standards: Darstellung bewährter Praktiken

BS EN ISO 9999:2007 Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen – Klassifikation und Terminologie

PAS 78:2006 Leitfaden für gute Praktiken bei der Indienststellung zugänglicher Websites

KIT 172 BS EN 81 Normenreihe über Aufzüge

⁽²⁸⁾ Ähnliche Listen werden von allen nationalen Mitgliedern der europäischen Normenorganisationen geführt. Eine vollständige Liste dieser nationalen Organisationen ist auf <http://www.cen.eu/cenorm/members/national+members/members.asp> verfügbar.

⁽²⁹⁾ <http://www.bsi-global.com/>

BS 8300:2001 Gestaltung von Gebäuden und Lösungen, die die Bedürfnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Praktische Richtlinien

BS EN 1332-3:2008 Identifikationskartensysteme – Schnittstelle Mensch-Maschine. Tastenfelder

Anhang 5

Folgenabschätzung für die Programme – Wales

(Quelle: Welsh European Funding Office.)

Das Waliser Amt für EU-Fördermittel (Welsh European Funding Office – WEFO) führte in seiner Funktion als Verwaltungsbehörde für die Programme der Europäischen Strukturfonds 2007-2013 in Wales eine Abschätzung der Folgen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Programme durch.

Folgenabschätzungen für die Gleichstellung von Behinderten (Disability Equality Impact Assessments – DEIA) sind Teil der Verpflichtung zu ihrer Gleichstellung. In den gesetzlichen Leitlinien über die Verpflichtung zur Förderung der Gleichstellung von Behinderten ist Folgendes festgelegt: „Öffentliche Behörden müssen in ihrem Plan zur Förderung der Chancengleichheit von Behinderten (Disability Equality Scheme) ihre Verfahren zur Beurteilung der Auswirkungen ihrer politischen Maßnahmen oder der wahrscheinlichen Auswirkungen ihrer vorgeschlagenen politischen Maßnahmen auf die Chancengleichheit von behinderten Menschen darlegen“.

Die vom WEFO für die Durchführung der EFRE- und ESF-Programme im Rahmen der Ziele Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit erstellte DEIA zielt darauf ab, auf Bereiche hinzuweisen, in denen es möglicherweise zu Diskriminierung kommen kann, Forschungsarbeiten herauszustellen, die Möglichkeiten der Verringerung oder Beseitigung von Diskriminierung durch Änderung der Durchführung der Programme aufzeigen, und die Chancengleichheit von Behinderten tatsächlich zu verbessern.

Die DEIA umfasste drei Hauptphasen: Zuerst beauftragte WEFO ein Unternehmen (DTZ), die Programme umfassend zu überprüfen und verfügbare Literatur zu analysieren, um die DEIA-Berichte zu ergänzen, die dann die Grundlage für die Konsultation bildeten. Die Konsultation zur DEIA baute auf einer umfassenden, bereits im Hinblick auf die Ausarbeitung der Programme durchgeführten Konsultation auf.

Im September 2007 wendete sich WEFO auf Empfehlung der Equality and Human Rights Division der walisischen Regionalregierung an das Valrec (Valleys Race Equality Council), um den Konsultationsvorgang zu erleichtern. Außerdem wurde vereinbart, dass Partner mit speziellen Interessen dieses Arbeitsprogramm unterstützen und bereichern könnten, wo dies zweckmäßig erschien.

Bei der Ausarbeitung des Programms wurde sorgfältig auf die Zugänglichkeit von Materialien und Veranstaltungsorten und eine entsprechende Terminierung der Veranstaltungen geachtet. Obwohl ein Gesamtprogramm vereinbart wurde, mussten für jede Veranstaltung Anpassungen vorgenommen werden, was die Notwendigkeit zeigt, bei der Durchführung von Konsultationen dieser Art flexibel zu sein.

Gemäß den behördlichen Leitlinien der walisischen Regionalregierung lag der Schwerpunkt der Konsultationsveranstaltungen auf dem Themenbereich Rasse und Behinderung; sie waren jedoch flexibel genug, um die Teilnehmer anzuregen, auch über die Auswirkungen auf andere Gleichstellungsfragen nachzudenken.

Valrec war für die Ermittlung uneingeschränkt zugänglicher Veranstaltungsorte, Beförderungsmöglichkeiten und Kinderbetreuung verantwortlich und kümmerte sich darum, ob Teilnehmer Übertragungen der Materialien in andere Formate und/oder Übersetzungen in andere Sprachen benötigten. Valrec und andere Partner mit speziellen Interessen erarbeiteten Leitlinien, um die Erstellung von Materialien und Durchführung von Präsentationen zu erleichtern. Die Veranstaltungen wurden zwischen Januar und März 2008 in Cardiff, The Valleys, Mid-Wales und North Wales abgehalten.

Um zu gewährleisten, dass durch die Konsultationsveranstaltungen so viele Informationen wie möglich gewonnen wurden, bat Valrec die Teilnehmer, sich auf die vier Ziele für das Querschnittsthema der Chancengleichheit zu konzentrieren, die in den operativen Programmen festgelegt worden waren. Valrec, DTZ und WEFO bündelten ihre Ressourcen, um die Fragen für die Konsultation zu erarbeiten.

Die DEIA-Berichte enthalten einen zusammenfassenden Bericht und können von Verantwortlichen für die Projektentwicklung und Projektträgern verwendet werden. Die Schlussfolgerungen sind hilfreich bei der Feststellung der Bereiche, in denen positive Maßnahmen erforderlich sein können, um zu gewährleisten, dass bestimmte Gruppen Chancen im Rahmen der walisischen Strukturfondsprogramme uneingeschränkt nutzen können. Das in der bereichsübergreifenden WEFO-Arbeitsgruppe für Chancengleichheit zuständige Personal stützt sich bei der Beurteilung der Realisierung von Chancengleichheit im Rahmen von Projekten auf Aussagen aus den Berichten.

Alle Berichte waren Anfang Herbst 2008 fertiggestellt und sind auf der WEFO-Website⁽³⁰⁾ verfügbar. Eine Kopie der zusammenfassenden Berichte wurde den PBA-Mitgliedern zur Information übermittelt.

⁽³⁰⁾ <http://www.wefo.wales.gov.uk>

WEFO hat sich verpflichtet, weitere Folgenabschätzungen zur Chancengleichheit in den Bereichen Geschlecht, Alter, sexuelle Ausrichtung sowie Religion und Weltanschauung durchzuführen. Die Überprüfung der Programme und Analyse der verfügbaren Literatur wird von der WEFO-Arbeitsgruppe für Forschung, Überwachung und Bewertung durchgeführt. Ein ähnlicher Prozess ist für die öffentliche Konsultation vorgesehen, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Kollegen aus dem Freiwilligensektor. Der Abschluss dieses Prozesses ist für 2009 vorgesehen.

Anhang 6

Einbeziehung der Behindertenperspektive in die operativen ESF-Programme der Mitgliedstaaten

(Quelle: Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit)

Niederlande ⁽³¹⁾

In den Niederlanden wird die Beteiligung der anerkannten Erwerbsunfähigen an ESF-Projekten gefördert, indem Projekten mit Teilnehmern aus dieser Gruppe Vorrang vor Projekten eingeräumt wird, bei denen Erwerbsunfähige nicht einbezogen werden.

Interessengruppen für Menschen mit Behinderungen oder Erwerbsunfähige, für Minderheiten und für die Gleichstellung der Geschlechter werden aufgefordert, an einer Sondierungsausschussgruppe für die Überwachung und Bewertung der Durchführung des OP teilzunehmen. Diese Organisationen können mit ihren spezifischen Fachkenntnissen und unter Nutzung ihrer jeweiligen Basis in regelmäßigen Versammlungen Empfehlungen zur Durchführung des OP abgeben und, falls gewünscht, Verbesserungen vorschlagen, von denen die von ihnen vertretenen Menschen profitieren.

Slowakei ⁽³²⁾

Im slowakischen NSRP für 2007-2013 sind vier horizontale Prioritäten festgelegt, die im Rahmen aller elf operativen Strukturfonds-Programme (neun EFRE + KF, zwei ESF) umgesetzt werden müssen und zu denen auch die horizontale Priorität „Chancengleichheit“ gehört.

Koordinator für die Umsetzung der horizontalen Priorität „Chancengleichheit“ des NSRP ist der Minister für Arbeit, soziale Angelegenheiten und Familie der Slowakischen Republik.

Die Abschätzung der Folgen eines Projekts für die horizontale Priorität „Chancengleichheit“ ist für alle Antragsteller, die Unterstützung aus den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds beantragen, obligatorisch und muss dem Projektantrag beigelegt werden. Der Antragsteller ist verpflichtet zu beurteilen, ob das Projekt Auswirkungen auf die Chancengleichheit haben wird oder nicht (positive oder negative, Letzteres wird automatisch ausgeschlossen). Hat eine Priorität und die spezifische

⁽³¹⁾ http://docs.minszw.nl/pdf/135/2007/135_2007_1_18081.pdf (S. 23)

⁽³²⁾ http://www.esf.gov.sk/documents/OP2007/OpZaS1_Final2007.pdf (S. 167), <http://www.gender.gov.sk/>

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen keine oder nur minimale Auswirkungen auf die Chancengleichheit, darf die Beziehung zur Chancengleichheit nicht bzw. nur proportional in die Bewertungskriterien aufgenommen werden.

Die Bewertungskriterien für die Beurteilung der Auswirkungen eines Projekts auf die Chancengleichheit werden vom Arbeitsministerium erarbeitet. Das Arbeitsministerium stellt außerdem Leitlinien für alle Verwaltungsbehörden zur Verfügung und veranlasst die Schulung des Personals der Verwaltungsbehörden. Zu den Projektindikatoren derartiger Projekte werden auch Indikatoren für die Überwachung der Auswirkungen auf die Chancengleichheit gehören.

Zu diesem Zweck hat das Arbeitsministerium ein Unterstützungszentrum eingerichtet, das die Anlaufstellen (Kontaktpersonen) unterstützt, die von den Verwaltungsbehörden für die einzelnen operativen Programme eingerichtet wurden. Ihre Aufgabe ist die Zusammenarbeit mit dem Unterstützungszentrum im Rahmen der speziellen Arbeitsgruppe und die Beratung von Begünstigten im Hinblick auf die Beziehung ihrer Projekte zur horizontalen Priorität der Chancengleichheit und im Hinblick auf die Bewertung von Projekten im Verlauf der Projektauswahl und während der Projektdurchführung/-überwachung.

Das Arbeitsministerium ermittelte fünf Ziele für diese horizontale Priorität, von denen zwei unmittelbar Menschen mit Behinderungen betreffen (Verringerung der Arbeitslosigkeit behinderter Menschen, spezielle Bildungsmaßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen, verbesserter Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen und wirksamere Umsetzung von Antidiskriminierungsmechanismen).

Lettland ⁽³³⁾

Das lettische OP „Humanressourcen und Beschäftigung“ (und der NSRP insgesamt) beinhaltet die horizontale Priorität der Chancengleichheit. Hierbei wird besonderes Gewicht auf die Fragen Gleichstellung der Geschlechter, Behinderung und Altern gelegt.

Zur Vorbereitung der Umsetzung wurden verschiedene Maßnahmen durchgeführt:

- Es wurde ein spezifisches Kriterium für die Beurteilung der Frage festgelegt, ob der Grundsatz der Chancengleichheit in die Projektauswahlkriterien einbezogen wurde.
- Es wurde ein Handbuch über die Gewährleistung von Chancengleichheit bei von der EU mitfinanzierten Projekten verfasst (elektronisch auch verfügbar in Englisch, Lettisch und Russisch).

⁽³³⁾ <http://www.esfondi.lv/page.php?id=660>

- Es wurden zehn Personen für die Schulung und Beratung der Personen ausgebildet, die an der Verwaltung und Durchführung von EU-Strukturfondsaktivitäten beteiligt sind.

Daten zur Umsetzung der horizontalen Priorität (wie Teilnehmer nach Geschlecht, Alter und Behinderung), Daten über Infrastrukturanpassungen im Hinblick auf verschiedene Behinderungen (Seh-, Hör-, Mobilitäts- und geistige Behinderung) sowie bewährte Verfahren werden über das gemeinsame Managementinformationssystem gesammelt. Eine Analyse dieser Daten wird die Beurteilung der Auswirkungen der ESF-Aktivitäten auf die Situation der verschiedenen Zielgruppen erleichtern.

Auszug aus dem OP:

Chancengleichheit: Bekämpfung jeder Art von Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, sexueller Ausrichtung oder Alter und Gewährleistung von Chancengleichheit für alle Gruppen ist ein horizontaler Grundsatz, der in allen Bereichen von EU-Fondsmaßnahmen respektiert werden muss. Der ESF-OP wird die Frage der Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt sowohl durch spezielle Aktivitäten als auch durch maßgeschneiderte Projektauswahlkriterien behandeln und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt unabhängig von gesundheits- oder altersbezogenen oder anderen Faktoren fördern.

Beispiele für die jeweiligen Projektauswahlkriterien:

Werden für das Projekt direkte oder indirekte positive Auswirkungen auf die horizontale Priorität der Chancengleichheit erwartet?

- Projekt hat direkte positive Auswirkungen (5 Punkte);
- Projekt hat indirekte positive Auswirkungen (3 Punkte);
- Projekt ist in Bezug auf horizontale Priorität neutral (betrifft sie nicht) (0 Punkte).

Das Projekt umfasst spezielle Aktivitäten zur Förderung der Grundsätze der Chancengleichheit (Gleichstellung der Geschlechter, aktives Altern und Rechte von Menschen mit funktionalen Einschränkungen):

- Spezielle Aktivitäten fördern drei der obigen Grundsätze (5 Punkte);
- spezielle Aktivitäten fördern zwei der obigen Grundsätze (3 Punkte);
- spezielle Aktivitäten fördern einen Grundsatz (5 Punkte).

Das Projekt umfasst keine speziellen Aktivitäten zur Förderung von Grundsätzen der Chancengleichheit (0 Punkte).

Schottland ⁽³⁴⁾

Im schottischen Hochland und auf den schottischen Inseln finanzierte der ESF die Entwicklung einer „Equality Toolbox“, eines „Werkzeugkastens“ für Chancengleichheit, durch das Highlands & Islands Equality Forum (Gleichstellungsforum für das Hochland und die Inseln). Die Toolbox soll vor allem der Entwicklung geeigneter Projektauswahlverfahren für ESF-Vorschläge dienen.

Auszüge aus den Hinweisen zur Entwicklung von Projektauswahlkriterien:

Beschreiben Sie, wie im Rahmen der Begründung des Projekts die speziellen Bedürfnisse von Frauen und Männern und/oder anderen ausgegrenzten Gruppen berücksichtigt werden (z.B. ethnische Minderheiten, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen).

Sind die Geschäftsräume barrierefrei gebaut? Nicht behindertengerechte Geschäftsräume oder fehlende Vorkehrungen für die persönliche Sicherheit (z.B. schlechte Beleuchtung des Zugangs, abgelegene Parkplätze und keine Möglichkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel) können es potenziellen Beschäftigten unmöglich machen, dort zu arbeiten.

⁽³⁴⁾ <http://www.hief.org.uk/>

Anhang 7

Exemplarische Prüfliste für barrierefreies Bauen (informativ)

Diese Prüfliste ist ein Beispiel dafür, wie die Zugänglichkeit der gebauten Umwelt für Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden kann. Sie könnte bei EFRE-finanzierten Projekten angewendet werden.

Prüfliste – Barrierefreies Bauen				
	Bereich	Normanforderungen	Geprüft	
1. Niveaugleicher Zugang (außen)	Allgemein	Fußgängerüberwege in zweiter Ebene (wenn vorhanden)	Barrierefreie Benutzbarkeit	
		Bodenbeläge	Erschütterungsarm befahrbar (kein Kopfsteinpflaster, keine schlecht verlegten Platten)	
	Rampen		Keine abwärts führenden Treppen im Anschluss	
		Breite	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 120 cm • Wendelrampen mindestens 150 cm 	
		Längsgefälle	<ul style="list-style-type: none"> • Maximal 6 %, höchstens 10 % bei Um- und Zubauten • Zwischenpodeste alle 10 m bei mehr als 4 % Neigung 	
		Quergefälle	Keines	
		Horizontale Bewegungsflächen	Mindestens 150 cm an beiden Enden der Rampe (ohne Einschränkungen z. B. durch Türen)	
		Richtungsänderungen	Bei Änderung der Rampenrichtung um mehr als 45°: horizontale Bewegungsfläche mit einem Durchmesser von mindestens 150 cm	
		Handläufe	Höhe beidseitig 90 bis 100 cm und zusätzlich Radablenker über weitere 75 cm Mindestens 40 cm waagrecht über Rampenende ragend bei seitlichem Niveauunterschied von mehr als 10 cm	
		Oberfläche	Griffig bzw. rutschhemmend	
		Markierung	An beiden Enden farblich kontrastierend in der gesamten Breite	
Hebebühnen und ähnliche Aufstiegshilfen	Wenn vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> • Nennlast mindestens 3 kN, ansonsten analog Aufzüge (siehe Abschnitt 5) • Wenn abschließbar, dann europaweit gültiges Schließsystem verwenden 		

2. Barrierefreie Gestaltung des Haupteingangs	Eingang	Haupteingang stufenlos bzw. stufenloser Eingang in der Nähe von Haupteingang und Aufzug		
	Türbreite	Mindestens 90 cm nutzbare Durchgangslichte (wenn mindestens 80 cm vorhanden)		
	Türhöhe	Mindestens 200 cm Höhe der Durchgangslichte		
	Türschwellen, Türanschläge	Maximal 3 cm		
	Horizontale Bewegungsfläche	Mindestens 120 x 150 cm (T x B) beidseitig; seitlicher Abstand an der Türdrückerseite mindestens 50 cm		
	Türen	<ul style="list-style-type: none"> • Müssen sich leicht oder mit einem Kraftaufwand von maximal 25 N öffnen lassen; sonst motorische Unterstützung • Bei Pendeltüren Durchpendeln verhindern • Drehgriffe und eingelassene Griffe vermeiden • Glastüren und Glasfüllungen aus Sicherheitsglas 		
	Schmutzabstreifer	Kein Beeinflussung des Lenkverhaltens von Rollstühlen		
Wenn vorhanden	Drehtüren und Drehkreuze	Barrierefrei umgeh- bzw. umfahrbar		
	Automatische Türen	<ul style="list-style-type: none"> • Frühzeitiges Öffnen und verzögerte Schließbewegung • Bei automatischen Drehtüren den Schwenkbereich optisch und taktil kennzeichnen 		
	Glastüren und Glasflächen	In 90-100 cm und 150-160 cm Höhe über Bodenniveau optisch kontrastierend markieren		
3. Gebäude – Allgemeines	Ausreichende Durchgangsbreiten	Türbreite	Mindestens 80 cm nutzbare Durchgangslichte und mindestens 80 cm nutzbare Durchgangslichte bei Gehflügel von zweiflügeligen Türen	
		Türhöhe	Mindestens 200 cm Höhe der Durchgangslichte	
		Türschwellen Türanschläge	Maximal 2 cm	
		Horizontale Bewegungsfläche	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 120 x 150 cm (T x B) beidseitig • Seitlicher Abstand an der Türdrückerseite mindestens 50 cm 	
		Türen	<ul style="list-style-type: none"> • Müssen sich leicht oder mit einem Kraftaufwand von maximal 25 N öffnen lassen; sonst motorische Unterstützung • Bei Pendeltüren Durchpendeln verhindern • Drehgriffe und eingelassene Griffe vermeiden • Glastüren und Glasfüllungen aus Sicherheitsglas 	
	Sonstiges	Bodenbeläge in Gebäuden	Ausreichende Rutschhemmung Elektrostatisch nicht aufladend	
		Ausragende Elemente	Abgesichert oder bis zum Boden geführt	
		Hindernisse im öffentlichen Raum	Durchgangsbreite größer 90 cm	
		Gitterroste, Bodengitter und dergleichen	Lochgröße von Gitterrosten maximal 2 cm	
		Allgemein zugängliche Nutzräume (auch Sporträume)	Stufenlos erreichbar	

Orientierung und Kennzeichnung	Orientierungs- und Ortsschilder	<ul style="list-style-type: none"> • Informationselemente reflexionsarm ausgeleuchtet • Orientierungsschilder: Mindestabstand 2 m über Fußbodenoberkante (FBOK) • Lokale Orientierungsschilder und Beschriftungen zwischen 70 und 160 cm • Ergänzung umfangreicher Orientierungsschilder durch mobile Reliefkarten oder akustische Wegbeschreibungen • Kennzeichnung von mindestens 1 WC-Anlage pro Geschoss für Blinde und Sehbehinderte 	
	Ausführung der Informations- und Servicestellen (Portier)	<ul style="list-style-type: none"> • Sicht- und Sprechkontakt • Barrierefreier Schalterbereich • Bodenfreiheit • Breite 80 cm • Höhe 70 cm • Maximale Pulthöhe 85 cm • Induktive Höranlage • Taktile Bodeninformationen 	
	Kennzeichnung	<p>Kennzeichnung behindertengerechter Anlagen und Einrichtungen mit entsprechenden Bildzeichen; taktiler Zugang bzw. Zufahrt mit Wegweisern versehen</p> <p>Gekennzeichnet werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • PKW-Stellplätze (Parkplätze, Garagen) • Stufenlose Zugänge und Eingänge zu Gebäuden, vor allem dann, wenn es sich nicht um den Haupteingang handelt • Aufzüge, sofern nicht alle barrierefrei sind, sowie Hebebühnen und ähnliche Aufstiegshilfen • Öffentlich zugängliche Sanitärräume, Fußgängerüberwege in zweiter Ebene • Telefonzellen und Notrufeinrichtungen, Rollstuhlplätze und barrierefreie Sitzplätze • Umkleidekabinen, Einstiege in Schwimmbecken bzw. mechanische Einstiegshilfen • Durchgänge, Passagen, Kassen, Schalter, Theken und Pulte • Induktive Höranlagen für zu den oben genannten Einrichtungen führende Wege 	
	Flucht- und Rettungswege	<ul style="list-style-type: none"> • Evakuierungskonzept für Menschen mit Behinderung vorhanden • Längsneigung von Fluchtrampen maximal 12 % • Rutschhemmende Bodenoberfläche; Fluchtwege taktil gekennzeichnet 	
Versammlungsräume	Wenn vorhanden	Bei fixer Bestuhlung	
		<ul style="list-style-type: none"> • Rollstuhlplätze waagrecht mit freier Sicht aus einer Augenhöhe von 80 bis 180 cm • Mindestbreite 100 cm, Mindesttiefe 120 cm, Gangbreite 120 cm, Bewegungsfläche mit Durchmesser von 150 cm neben dem Rollstuhlplatz 	
		<ul style="list-style-type: none"> • Sitzplatz für Begleitperson • Rollstuhlplätze in der Nähe des barrierefreien Ausgangs. Anzahl: mindestens zwei Rollstuhlplätze, je einer pro angefangene 100 Plätze • Für Gehbehinderte Sitze mit Armstützen und Beinfreiheit 	

4. Barrierefreier horizontaler Zugang	Hallen, Gänge, Vorräume	Breite	Lichte Breite mindestens 120 cm am Ende und 150 cm bei Richtungswechseln		
		Höhe	Höhe der Durchgangslichte 210 cm		
		Ausführung	<ul style="list-style-type: none"> • Stufenlos • Bei Niveauunterschieden: Rampen, Aufzüge oder andere Aufstiegshilfen freitragende Konstruktionselemente bis zu einer Höhe von 210 cm gegen Unterlaufen absichern 		
5. Barrierefreier vertikaler Zugang	Treppen	Breite	Haupttreppen geradläufig mit mindestens 120 cm Breite zwischen den Handläufen		
		Handlauf	<ul style="list-style-type: none"> • Beidseitig mit gerundetem Querschnitt (3,5-4,5 cm Ø) • Wandabstand mindestens 4 cm, Enden beidseitig mindestens 40 cm waagrecht weiterführen; durchgehender Handlauf um das Treppenauge in einer Höhe zwischen 90 und 100 cm • Bei mehr als 90 cm Höhe zweiter Handlauf in 75 cm Höhe 		
		Stufen	<ul style="list-style-type: none"> • Rutschhemmende Oberfläche • Stufen geschlossen mit kleiner Nase oder kleiner Hinter-schneidung 		
		Markierung	An- und Austrittsstufen farblich kontrastierend markieren, taktiles Aufmerksamkeitsfeld vor abwärts führender Treppe		
	Rampen			Keine abwärts führenden Treppen im Anschluss	
		Breite	Mindestens 120 cm, Wendelrampen mindestens 150 cm		
		Längsgefälle	<ul style="list-style-type: none"> • Maximal 6 %, höchstens 10 % bei Um- und Zubauten • Zwischenpodeste alle 10 m bei mehr als 4 % Neigung 		
		Quergefälle	Keines		
		Horizontale Bewegungsfläche	Mindestens 150 cm an beiden Enden der Rampe (ohne Einschränkungen z. B. durch Türen)		
		Richtungsänderungen	Bei mehr als 45°: horizontale Bewegungsfläche mit mindestens 150 cm Durchmesser		
		Handläufe	<ul style="list-style-type: none"> • Höhe beidseitig 90 bis 100 cm und zusätzlich Radablenker über weitere 75 cm • Mindestens 40 cm waagrecht über Rampenende ragend bei seitlichem Niveauunterschied von mehr als 10 cm 		
		Oberfläche	Rutschhemmend		
		Markierung	An beiden Enden farblich kontrastierend in der gesamten Breite		
	Aufzüge	Wenn vorhanden	Anwendung nationaler Normen; falls abschließbar, europaweit gültiges Schließsystem verwenden; Spiegel an der Rückseite		
		Erreichbarkeit und Anordnung	Bei Aufzuggruppen mindestens ein behindertengerechter Aufzug, stufenlos erreichbar		
Fahrkorbabmessungen		<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 110 x 140 cm (B x T) • Mindestens 150 x 150 cm (B x T) bei Übereckbeladung 			
Zugänge – Türöffnungen		Lichte Durchgangsbreite mindestens 90 cm			
Bewegungsfläche vor den Schachttüren		<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 150 cm Tiefe • Mindestens 200 cm Tiefe bei gegenüberliegendem, abwärts führendem Treppenlauf 			

	Hebebühnen und ähnliche Aufstieghilfen	Wenn vorhanden	Nennlast mindestens 3 kN, ansonsten analog Aufzüge Falls abschließbar, europaweit gültiges Schließsystem verwenden	
6. Barrierefreie Sanitäräume	Barrierefreie WC-Räume – Allgemeines	Anordnung barrierefreier WC-Räume	In Gebäuden zum ständigen oder vorübergehenden Aufenthalt in jedem Geschoss ein barrierefreier Toilettenraum (vorerst mindestens 1 WC pro Gebäude)	
		Türen	<ul style="list-style-type: none"> • Türen nicht nach innen aufgehend • Nutzbare lichte Türdurchgangsbreite 80 cm • Von innen abschließbar, von außen entriegelbar • Kein Drehknopf zur Verriegelung 	
		Raumgröße	<ul style="list-style-type: none"> • Bewegungsfläche mit mindestens 150 cm Durchmesser, wobei Unterfahrbarkeit des Handwaschbeckens bis 20 cm miteinbezogen werden kann. Es muss mindestens eine seitliche und eine rechtwinklige Anfahrtsmöglichkeit zum WC-Sitz gewährleistet sein. Zusätzliche Elemente dürfen die Bewegungsfläche nicht einschränken. Kein eigener WC-Vorraum erforderlich • Universell anfahrbarer WC-Sitz: Raumbreite mindestens 220 cm, Raumlänge mindestens 250 cm • Einseitig anfahrbarer WC-Sitz: Raumbreite mindestens 165 cm, Raumlänge mindestens 215 cm 	
		Wandbefestigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Tragfähige Unterkonstruktion für die Montage von WC-Sitz, Waschtisch, Halte- und Stützgriffen usw. • Mit einer Hand leicht bedienbare Klappstützgriffe 	
	Einrichtung und Ausstattung barrierefreier WC-Räume	WC-Sitz	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand zwischen der Vorderkante des WC-Sitzes und der Rückwand mindestens 65 cm • Freiraum zwischen WC-Sitz und Wand 90 cm • Freiraum zwischen Vorderkante WC-Sitz und gegenüberliegender Wand 120 cm • Sitzhöhe 46 cm, maximal 48 cm Rückenstütze ab 55 cm Sitztiefe 	
		Waschtisch	<ul style="list-style-type: none"> • Montagehöhe 80 bis 85 cm über FBOK • Unterfahrbar, bis 20 cm hinter Waschtischrand • Mindesthöhe 65 cm • Ausstattung mit Unterputz- oder Flachaufputzsiphon 	
		Armaturen	Montagehöhe 85 bis 90 cm	
		Ausstattungsgegenstände	<ul style="list-style-type: none"> • Montagehöhe 80 bis 90 cm • Montagehöhe des Spiegels: Unterkante 85 cm, Oberkante 180 cm über FBOK 	
		Griffe im WC-Raum	<ul style="list-style-type: none"> • Beidseitig; horizontaler Abstand zwischen den Griffen 65 bis 70 cm, Höhe des Haltegriffs: Oberkante 75 cm über FBOK, 15 cm über Vorderkante WC-Sitz ragend • Bei einseitig anfahrbarem WC-Sitz zusätzlicher lotrechter Haltegriff mindestens 150 cm über FBOK oder abgewinkelte Haltestangen • Höhenverstellbarer Haltegriff, maximal 20 cm in den Raum ragend • Universell anfahrbarer WC-Sitz: Toilettenpapierhalter an den Haltegriffen 	
		Notrufeinrichtungen	Auslösung: Von Sitzposition auf WC aus; höchstens 35 cm über FBOK	

	Ruhe- und Sanitärräume	Wenn vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> • Notrufeinrichtung am Waschbecken • Liege mindestens 90 cm x 200 cm • Bewegungsfläche vor Liege mit mindestens 150 cm Durchmesser 	
	Barrierefreie Umkleieräume und Duschen	Wenn vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens eine Sanitäreinheit und eine Umkleideeinheit barrierefrei • Mindestens 2 % der Umkleideeinheiten barrierefrei • Bewegungsfläche mit 150 cm Durchmesser in der Umkleideeinheit • Bewegungsfläche mit 150 cm Durchmesser in der Sanitäreinheit • Türen nach außen aufschlagend 	
	Dusche	Wenn vorhanden		
		Ausführung	<ul style="list-style-type: none"> • Stufenlos befahrbar, Boden rutschhemmend • Montagehöhe des Duschsitzes 46 bis 48 cm • Duschsitzgröße mindestens 45 x 45 cm • Ausstattung mit verstellbarer Schlauchbrause und Seifenhalter 	
		Griffe im Duschbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Tragfähige Unterkonstruktion für die Montage von WC-Sitz, Waschtisch, Halte- und Stützgriffen usw. • waagrecht Stütz- und Handgriff: Montagehöhe 80 bis 85 cm • lotrecht Stütz- und Haltegriff: bis mindestens 150 cm über FBOK und mindestens 70 cm Abstand zur Ecke 	
		Notrufeinrichtungen	Auslösung: vom Boden aus mindestens 35 cm über FBOK	
7. Behindertenstellplätze und Garagen	Stellplätze für Personenkraftwagen	Wenn vorhanden		
		Anzahl	Ein Stellplatz bei fünf bis 50 Stellplätzen; für weitere angefangene 50 jeweils zusätzlich ein Stellplatz	
		Lage und Ausführung	In der Nähe des barrierefrei erreichbaren Eingangs oder einer Aufzugsanlage weder Kopfsteinpflaster noch Rasensteine	
		Anordnung	Länge mindestens 650 cm	
		Breite	Mindestens 350 cm	
		Gefälle	Keines; maximal 3 %	
		Markierung und Kennzeichnung	Kennzeichnung gemäß den nationalen Straßenverkehrsvorschriften Bildzeichen als Bodenmarkierung	
	Zusätzlich für Garagen	Wenn vorhanden	Barrierefreier Stellplatz mit Rollstuhlsymbol vor der Einfahrt angezeigt	
		Einfahrtstore und Schranken	Automatisch öffnend und vom Auto aus bedienbar, gegen Unterlaufen von Sehbehinderten abgesichert	

Europäische Kommission

**Gewährleistung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen
und Sicherstellung ihrer Nichtdiskriminierung**
Leitfaden für die Nutzung der EU-Struktur- und Kohäsionsfonds

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2009 — 47 S. — 17.6 x 25 cm

ISBN: 978-92-79-11740-4

doi: 10.2767/49484

Dieses Toolkit enthält Informationen zum Verständnis der Nichtdiskriminierungs- und Zugänglichkeitsanforderungen von EU-Struktur- und Kohäsionsfonds. Es soll Verwaltungsbehörden und Projektträgern dabei helfen, die volle Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

Die Druckausgabe dieser Veröffentlichung ist in Englisch, Französisch und Deutsch erhältlich.

Wo erhalte ich EU-Veröffentlichungen?

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- über die Buchhandlung mit Angabe des Titels, des Verlags und/oder der ISBN-Nummer;
- direkt über eine unserer Verkaufsstellen.

Die Kontaktangaben erhalten Sie über die Internetadresse <http://bookshop.europa.eu> oder durch eine Anfrage per Fax unter der Nummer +352 2929-42758.

Kostenlose Veröffentlichungen:

- über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- bei den Vertretungen und Delegationen der Europäischen Kommission.

Die Kontaktangaben erhalten Sie über die Internetadresse <http://ec.europa.eu> oder durch eine Anfrage per Fax unter der Nummer +352 2929-42758.

Falls Sie an den **Veröffentlichungen** der Generaldirektion Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit interessiert sind,

können Sie sie unter folgender Adresse herunterladen:

<http://ec.europa.eu/social/publications>

oder sich unter folgender Adresse kostenlos online registrieren:

http://ec.europa.eu/employment_social/publications/register/index_en.htm

ESmail ist der elektronische Informationsbrief der Generaldirektion Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit.

Registrieren Sie sich online unter:

http://ec.europa.eu/employment_social/emplweb/news/esmail_en.cfm

<http://ec.europa.eu/social>